Genehmigungsbescheid

auf wesentliche Änderung einer EBS-Anlage
am Standort 03238 Massen OT Betten

Cottbus, 21. Juli 2025

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. 40.018.Ä0/24/8.11.2.3GE/T12

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Mit PZU

Eurologistik Umweltservice GmbH
Spremberger Straße 80
01968 Senftenberg

Bearb.: Frau Mandy Friedersdorf
Gesch-Z.: 105-T12-3421/2959+6#471772/2025
Hausruf: +49 355 4991-1382
Fax: +49 33201 442-662
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Mandy.Friedersdorf@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 21.07.2025

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Änderungsgenehmigungsbescheid Nr. 40.018.Ä0/24/8.11.2.3GE/T12

Antrag der Firma Eurologistik Umweltservice GmbH vom 15. April 2024, Posteingang 16. April 2024 und zuletzt geändert bzw. ergänzt am 25. Februar 2025, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des EBS-Anlage durch Erweiterung der Betriebsfläche am Standort 03238 Massen OT Betten

Sehr geehrter Herr Klemann,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma Eurologistik Umweltservice GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Spremberger Straße 80 in 01968 Senftenberg wird die

Änderungsgenehmigung

erteilt, ein EBS-Anlage auf dem Grundstück
in 03238 Massen, Nobelstraße 13-15,
Gemarkung Betten, Flur 2, Flurstücke 283, 284, 286,
Gemarkung Betten, Flur 1, Flurstücke 388, 401, 402, 403, 416, 423

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern und geändert zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung gemäß § 72 Absatz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO).

3. Die sofortige Vollziehung der NB IV.1.1 zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG i. S. d. § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns Reg. Nr. 40.018.Z0/24/8.11.2.3GE/T12 für die Vermessung, Baustelleneinrichtung, Baufeld-Einzäunung, Baufeldfreimachung und Aufschüttung Erdwall, Medienerschließung (Strom, Wasser, etc.) wird durch diesen Bescheid ersetzt.

5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt [redacted]

festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [redacted] ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von [redacted]

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen
IBAN DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Code WELADEDDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das folgende Kassenzeichen an: [redacted]

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung der Betriebsfläche des Wertstoffhofes Massen zur Modernisierung und als Ersatzfläche für die Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen (EBS).

Das Vorhaben umfasst u.a. folgende geplante bauliche Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Halle zur Herstellung von EBS-Material (bestehend aus BE 220, BE 510, BE 520, BE 530, BE 540 sowie BE 240) inkl. Nebenanlagen (bestehend aus BE 630) und Freiflächen auf den Flurstücken 283, 284 und 286 von Flur 2 der Gemarkung Betten.
- Weiterbetrieb der Abfallbehandlung und Abfalllagerung ohne Erhöhung der genehmigten Durchsatz- und Lagerkapazitäten am Gesamtstandort wie folgt:
  - Die Durchsatzleistung der Abfallbehandlung beträgt unverändert 220.000 t/a nicht gefährlicher Abfälle, welche sich auf die Vorbehandlung für die Verbrennung, das reine Sortieren oder Behandlung zur stofflichen Verwertung je nach Marktlage erstrecken kann.
  - Die Lagerkapazität soll ebenfalls unverändert 15.000 t nicht gefährlicher Abfälle betragen.
- Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für Eisen- und Nichteisenmetallen (BE 250) mit einer Lagerkapazität von bis zu 800 t sowie deren Behandlung zur stofflichen Verwertung (ausschließlich Sortierung/ Klassierung in BE 520) mit einer Durchsatzkapazität von bis zu etwa 20 t/d.
- Einstellung der Abfalltätigkeit auf der nördlichen Betriebsfläche (Flurstück 403 auf Flur 1 der Gemarkung Betten, interne Bezeichnung „Alter Platz") mit Nachnutzung als Fläche für Materialvorhaltung für Instandhaltung/Ersatzteillager sowie Containerstellplätze.
- Ertüchtigung der Abfalllagerfläche auf der südlichen Betriebsfläche (Flurstück 416 auf Flur 1 der Gemarkung Betten, interne Bezeichnung „neuer Platz") mit Nachnutzung als Abfalllagerfläche in loser Form und in Ballenform (Presspakete), bestehend aus BE 210, BE 230 und BE 250.
- Betrieb einer Abfallbehandlung in der Halle 03 (zukünftig Bedarfsmaschinenhalle) im Tageszeitraum mit mobilen Schredder- und/ oder Siebanlagen inkl. Absaugung (BE 310) zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung mit Ersatzbrennstoffen bei einem Ausfall der Anlagentechnik in der Maschinenhalle (Halle 05).
- Weiterbetrieb der genehmigten und zugelassenen Abfälle.
- Weiterbetrieb der genehmigten Nebenanlagen, bestehend aus Betriebsmittellager (BE 610) und Tankstelle mit Abfüllplatz (BE 620) und Fahrzeugwaagen (zu BE 110/BE 120).
- Weiterbetrieb der Halle 03 zukünftig als Bedarfsmaschinenhalle, in der die Abfallbehandlung zur Herstellung von EBS-Material zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit stattfinden soll, wenn eine Störung oder Havarie in Halle 05 (Maschinenhalle) vorliegt.
- Neuaufnahme des Abfalls mit dem Abfallschlüssel 19 12 03 in den Annahmekatalog.

- Aufhebung der nach Stoffgruppen differenzierten Durchsatz- und Lagerkapazität. Begrenzung der Jahresdurchsatzkapazität und Gesamtlagermenge, da die Mengen untereinander starken Schwankungen aufgrund der Marktverfügbarkeit unterliegen. Die Zuordnung soll antragsgemäß auf entsprechend gekennzeichneten Lagerflächen und Boxen erfolgen.
- Verladung und Auslieferung von EBS-Material im Nachtzeitraum über die Outputhalle/Verladehalle (Halle 06, zu BE 240).
- Betrieb des Retentionsbeckens zur Rückhaltung des Niederschlagswassers von mit Abfall beaufschlagten Flächen.

Der zukünftige Betrieb ist in folgende Betriebseinheiten (BE) unterteilt:

Nr.	Bezeichnung	Erklärung
BE 110	Annahme	Annahmekontrolle, Erst-Wiegung, Zuweisung Abladen
BE 120	Abtransport	Verladung, Zweit-Wiegung, ggf. Rückstellproben
BE 210	PPK-Lager zur stofflichen Verwertung	Lagerung von Pappe, Papier und Kartonagen (PPK), jeweils lose oder in Ballenform im Freien Lagerflächen LF 15 bis 17
BE 220	Inputlager zur Abfallaufbereitung	Lagerung der Chargen zur Abfallaufbereitung (Gewerbeabfall, Leichtverpackungen, Baumischabfälle und Bitumen) Boxenlager B1 bis 10
BE 230	Abfalllagerfläche für Input und Output	Lagerung von sowohl Input als auch Output-Material, je nach Bedarf/ Marktlage im Freien Lagerflächen LF 1 bis 14 sowie 18 bis 24
BE 240	Outputlager (EBS) zur thermischen Verwertung	Lagerung der hergestellten Ersatzbrennstoffe (EBS) innerhalb der Halle 06 (Outputhalle/ Verladehalle)
BE 250	Schrottlager für Input und Output	Anliefer-, Lager- und Umschlagplatz für Schrotte, sowohl von extern als auch aus der Behandlung (BE 540) Lagerfläche LF 25
BE 310	Behandlung (Bedarfsmaschinenhalle)	Mobile Anlagentechnik (Schredder, Siebanlage), Zwischenlager, die bei Ausfall der BE 500 bei Bedarf eine Grundversorgung EBS aufrechterhalten kann.
BE 410	Verarbeitung zu Ballen	Vorsortierung, Kanalballenpresse, Zwischenlager Halle 04 (Pressenhalle)
BE 500	Abfallaufbereitung	Zusammenfassung der BE 510 bis BE 540
BE 510	Vorbehandlung	Vorsortierung, Aufgabe (Bunker, Bagger), Vorzerkleinerung
BE 520	Klassierung/ Sortierung	Siebtrommel, Spiralsieb, Nahinfrarot-Trenner, Windsichter Ausschleusplätze Boxenlager B11
BE 530	Nachbehandlung	Nachzerkleinerer, Querstromzerspaner Ausschleusplätze Boxenlager B12 und B13
BE 540	Metallausbringung	Fe-Abscheider, NE-Abscheider, VA-Abscheider, Neodymrolle
BE 610	Betriebsmittellager	Lagerung verschiedener Betriebsstoffe in Halle 02 (Werkstatthalle)
BE 620	Tankstelle	Diesel- und AbBlue-Tankstelle inkl. Abfüllplatz
BE 630	Infrastruktur	Retentionsbecken, Löschanlage, Trafo-/ Elektroverteiler, Sanitärcontainer, Kompressorstation

Vorhandene und neu zu errichtende Gebäude/Hallen werden wie folgt genutzt:

- Büro/ Sozialgebäude
- Halle 01 Lager für Maschinenteile
- Halle 02 Werkstatthalle
- Halle 03 Bedarfsmaschinenhalle
- Halle 04 Pressenhalle (ehem. Aufbereitungsanlage Gewerbemüll)
- Halle 05 Maschinenhalle (**neu**)
- Halle 06 Outputhalle (**neu**),

wobei sich in Halle 05 folgende Abfallaufbereitungslinien befinden:

Linie-Nr.	Beschreibung
Linie 1*	Sortieranlage aus Gewerbeabfall und Baumischabfall (BMA) zur Herstellung von EBS-Material
Linie 2*	Sortieranlage aus Kunststoffsortier-/ LVP-Resten und Bitumen zur Herstellung von EBS-Material
Linie 3*	Sortieranlage aus Kunststoffsortier-Resten (LVP) zur Herstellung von EBS-Material
Linie 4*	Absiebfraktion aus der Feinabsiebung
Linie 5*	Schwergutaufbereitungsanlage (Querstromzerspaner oder Hammermühle)

Zur Bewerkstelligung der Behandlungs-, der Umschlag- und Lagertätigkeiten ist folgende (Mobil-) Technik maßgeblich:

2 Vorzerkleinerer Jupiter 3200
3 Nachzerkleinerer Lindner Komet 2800
2 Siebtrommeln
1 Sternsieb
1 Spiralsieb
1 Querstromzerspaner
2 Nahinfrarot-Trenner
8 Eisen-/ 7 Nichteisenabscheider
1 Sortierkabine
2 Windsichter
diverse Fördertechnik
3 Entstaubungsanlagen
2 Kompressoren (Containeraufstellung)
Ballenpresse
Radlader

Der Abfallan- sowie der –abtransport erfolgen grundsätzlich mit Straßenfahrzeugen.
Eine entsprechende Waage ist vorhanden.

Für den Wertstoffhof Massen sind maximal folgende Betriebszeiten zulässig:
Anlieferung/Abtransport

Montag - Freitag	06:00 bis 22:00 Uhr
Samstag	06:00 bis 14:00 Uhr

Abtransport von EBS-Material[1]
Montag - Sonntag 00:00 bis 24:00 Uhr

Herstellung von EBS
Montag - Samstag 00:00 bis 24:00Uhr

Die Abfallaufbereitung im Wertstoffhof Massen wird antragsgemäß [Betriebsbeschreibung, Stand 05/2025, Abschn. 3.1.3, Tabelle 3, S. 7/57] für folgende Abfälle (Annahme und Zwischenlagerung bis insgesamt max. 15.000 t) und mit einem Durchsatz von max. 220.000 t/a genehmigt:

AS nach AVV	Bezeichnung nach Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
15 01 03	Verpackungen aus Holz
17 02 01	Holz
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
07 02 13	Kunststoffabfälle
16 01 19	Kunststoffe
17 02 03	Kunststoff
19 12 04	Kunststoff und Gummi
20 01 39	Kunststoffe
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt • HBCD-haltig und • nicht HBCD-haltig
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 10 04	Schredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen

[1] Verladung und Auslieferung von EBS-Material im Nachtzeitraum ausschließlich über die Outputhalle/Verladehalle (Halle 06, zu BE 240)

19 12 01	Papier und Pappe im Input
20 01 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
17 04 07	gemischte Metalle
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) im Input
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) im Output (EBS)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Gewerbeabfall)
20 03 07	Sperrmüll

III. Antragsunterlagen

Dieser Änderungsgenehmigung liegen zwei Antragsordner zugrunde.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

1.1 Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der EBS-Anlage ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass mindestens 1 Monat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt [redacted]

beim Landesamt für Umwelt (LfU), Referat T24 hinterlegt wird.
Die Sicherheit muss grundsätzlich so beschaffen sein, dass sie hinreichend werthaltig sowie insolvenzfest ist und dem unmittelbaren Zugriff der Behörde unterliegt. Dies ist bei der Auswahl der in § 232 ff. BGB genannten Sicherungsmittel zu beachten. Sicherheitsleistungen sind insofern in erster Linie durch eine unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft zu erbringen.

1.2 Der Änderungsgenehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen (inklusive Bauvorlagen, Baufreigabeschein und Ausführungszeichnungen) sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn die geänderte Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.

1.4 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens zwei Wochen vorher den Überwachungsbehörden,

- dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat T24 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Cottbus), Kontakt: t24@lfu.brandenburg.de,
- dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd, unter Angabe des Vorgangs AS2.62-3120-7144/2024-CT C 199800476 Kontakt: office.sued@lavg.brandenburg.de,
- dem Landkreis Elbe-Elster (LKEE), untere Bauaufsichtsbehörde (uBAB) unter Angabe des AZ: 63-00648-24-05, Kontakt: harald.knoll@lkee.de

schriftlich anzuzeigen.

Für die Mitteilung des Baubeginns an die uBAB ist der amtlich bekannt gemachte Vordruck nach der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorlV) Anlage 7 zu verwenden.

1.5 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage ist 14 Tage vorher dem LfU, Referat T24 sowie dem LAVG schriftlich anzuzeigen.

Die Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO ist mindestens zwei Wochen vorher dem LKEE, uBAB, unter Angabe des AZ: 63-00648-24-05 und unter Verwendung des dafür bekanntgemachten Vordrucks gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorlV, Anlage 09 anzuzeigen.

1.6 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, Referat T24 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die geänderte Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß Nebenbestimmung IV.1.5 dieses Bescheides durch das Referat T24 festgelegt.

2. Immissionsschutz

2.1 Die von der geänderten Abfallbehandlungsanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche - gemessen und berechnet nach Nr. 6.8 TA Lärm dürfen bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung der gebietsbezogen zu betrachtenden Immissionsbegrenzungen nach Nr. 6.1 TA Lärm beitragen.
Insbesondere darf der Beurteilungspegel, ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes am Immissionsort

Am alten Schalthaus 1, Massen
tags/nachts 57/42 dB(A)

nicht überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

2.2 Die Einhaltung der zuvor genannten Lärmgrenzwerte ist dem LfU von einer im Sinne des § 29b BImSchG anerkannten Stelle innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des geänderten Regelbetriebes nachzuweisen. Diese auf Kosten des Betreibers durchzuführenden Messungen sind unter repräsentativen Arbeitsbedingungen und unter Berücksichtigung der dazu erforderlichen Fahrzeug- und Aggregatebenutzung zu realisieren.
Vor Durchführung der Messungen ist durch die beauftragte Messstelle ein Messplan aufzustellen. Der Messplan ist mit dem LfU, Referat T24 abzustimmen und diesem mindestens 14 Tage vor Beginn der Messung vorzulegen.
Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen. Der Messbericht ist in einem üblichen Dateiformat - vorzugsweise im pdf-Format - dem LfU, Referat T24 zu übergeben.

2.3 Die staubhaltige Abluft der Absaugstellen ist zu erfassen und funktionstüchtigen Abgasreinigungsanlagen (Emissionsquellen E01 und E03) zuzuführen. Während des Betriebes der Abfallbehandlungsaggregate sind ein Vor- und Nachlauf der Absaugeinrichtung zu gewährleisten. Der Anlagenbetrieb in den absaugfähigen Betriebsbereichen ohne Abgasabsaugung und -reinigung ist unzulässig. Sofern bei der Ableitung geruchsintensiver Stoffe der Verdünnungseffekt nicht ausreicht, ist die Abgasreinigung aufzurüsten.

2.4 Die Emissionen an staubförmigen und organischen Stoffen dürfen im Abgas der Abluftreinigungsanlagen der Emissionsquellen E01 und E02 die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen - jeweils angegeben im Normzustand (273 K; 1.013 mbar; trockenes Abgas) - nicht überschreiten:

Gesamtstaub	5 mg/m³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m³

2.5 Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen im Abgas der Abluftreinigungsanlagen - jeweils angegeben im Normzustand (273 K; 1.013 mbar; trockenes Abgas) - dürfen die Geruchsstoffkonzentration 500 GE/m³ nicht überschreiten.

2.6 Frühestens drei, jedoch spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, dann halbjährlich wiederkehrend, ist durch Messungen einer Stelle im Sinne der § 29b BImSchG die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nach NB 2.4 ermitteln zu lassen.
Die Messung von Geruchsstoffen nach NB 2.5 hat nach Nr. 5.3.2.5 TA Luft zu erfolgen. In Abhängigkeit vom Ergebnis werden erforderliche Wiederholungsmessungen vom LfU angeordnet.

2.7 Die Messplanung nach DIN 15259 ist vor Messbeginn mit dem LfU, Referat T24 zwei Wochen vor der Durchführung der Messungen abzustimmen.

2.8 Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und dem LfU, Referat T24 innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen. Der Messbericht hat dabei dem Anhang A der

Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 zu entsprechen. Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung, zuzüglich der Messunsicherheit den jeweiligen Grenzwert nicht überschreitet.
Bei Überschreitung von Emissionsgrenzwerten ist die Behörde umgehend nach der Feststellung zu informieren und es ist das weitere Vorgehen abzustimmen.

2.9 Zur Kontrolle, Wartung und Reinigung aller Abgasreinigungsanlagen sind die Wartungsvorschriften des Anlagenherstellers zu beachten. Der Überwachungsbehörde ist zur Anlagenabnahme ein für die Anlage konzipiertes Kontroll- und Wartungsprogramm vorzulegen, welche die Kontroll- und Wartungszyklen und den Umfang dieser Arbeiten ausweist. Die an den Abgasreinigungsanlagen durchgeführten Arbeiten sind in einem Nachweisbuch unter Angabe des Datums zu dokumentieren.

2.10 Sofern infolge einer Betriebsstörung oder eines sonstigen Zwischenfalls die Anforderungen an den Anlagenbetrieb, an die tangierende Infrastruktur bzw. an die Begrenzung der Emissionen nicht erfüllt werden oder es sich um Ereignisse mit Umweltrelevanz handelt, ist darüber die zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich zu informieren und sind sofort alle Maßnahmen zur Wiederherstellung des genehmigungskonformen Betriebes einzuleiten. Das Melderegime ist mit dem LfU, T24 abzustimmen.

2.11 Zur Minimierung des Schadstoffausstoßes sind alle Geräte mit Dieselmotoren entsprechend den Herstellerangaben (Wartungszyklen und Umfang) regelmäßig zu warten und zu pflegen. Die Wartung und notwendige Reparaturen, die Einfluss auf den Schadstoffausstoß haben können, sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Es darf nur Dieselkraftstoff mit einem Höchstgehalt an Schwefelverbindungen, berechnet als Schwefel, von 10 Milligramm pro kg Dieselkraftstoff eingesetzt werden.

3. Baurecht

3.1 Der Veränderungsnachweis zur grundbuchmäßigen Grundstücksvereinigung für die Grundstücke:
Gemarkung Betten, Flur 1, Flurstücke: 388, 401, 402, 403, 416, 423,
Gemarkung Betten, Flur 2, Flurstücke: 283, 284, 286
ist dem LK EE, uBAB bis zur Überprüfung der Bauausführung - Rohbau vorzulegen.

3.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem LK EE, uBAB die
- Baubeginnanzeige mit Benennung des Bauleiters,
- Erklärung der Tragwerksplanerin / des Tragwerksplaners (Formular Anlage 8.1 BbgBauVorlV für sonstige Bauvorhaben,
- Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (Formular Anlage 8.5 BbgBauVorlV) für die Halle 05 und Halle 06 sowie den Kamin

vorliegen.

3.3 An der Baustelle ist ein Schild dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Art und Maß der Nutzung, die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten enthalten muss.

3.4 Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche der baulichen Anlagen abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist der uBAB binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Der Nachweis nach Satz 2 kann auch durch eine Einmessungsbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) durchgeführten Einmessung beruht.

3.5 Die Termine zur Überprüfungen der Bauausführung auf der Baustelle durch die uBAB, vorgesehen für:

-Rohbauten Teilvorhaben
-Nutzungsaufnahmen Teilvorhaben
-Nutzungsaufnahmen Gesamtanlage

sind mit der uBAB abzustimmen.

3.6 Mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung sind folgende Unterlagen dem LK EE, uBAB vorzulegen:

- die Bescheinigung der Prüfingenieurin oder des Prüfingenieurs für Standsicherheit (Formular Anlage 10.2),
- die Bescheinigung der Prüfingenieurin oder des Prüfingenieurs für Brandschutz (Formular Anlage 10.3),
- die Bescheinigungen bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger über die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der Brandschutzeinrichtungen,
- Listung der Wartungspflichtigen Brandschutzeinrichtungen,
- die Sachverständigenabnahme des Kamins und der Filteranlagen,
- die Abnahme durch die Brandschutzdienststelle,
- die Abnahme durch den LK EE, Bereich Umwelt.

4. Brandschutz

4.1 Die Forderungen, Auflagen, Abweichungen und Hinweise aus dem Prüfbericht - Prüf-NR. 460/05776/24 vom 21. Mai 2025 (Prüfbericht Nr.1) des Prüfingenieurs Dipl.-Ing. M.Oeckel, sind zu beachten und einzuhalten.

4.2 Gemäß Prüfbemerkungen aus dem Prüfbericht - Prüf-NR. 460/05776/24, Pkt.8.4.8, sind die Außenwände und das Dach des Trafogebäudes feuerbeständig auszuführen.

5. Arbeitsschutz

5.1 Alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder bei denen Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden (hier: u.a. Staub) sind hinsichtlich ihrer Gefährdung

umfassend zu beurteilen. Auf der Grundlage dieser Gefährdungsbeurteilung sind die zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Tätigkeitsaufnahme abzuleiten.

5.2 Tätigkeiten mit Abfällen jeglicher Art stellen nicht gezielte Tätigkeiten gemäß der Biostoffverordnung dar und sind hinsichtlich ihrer Gefährdung umfassend zu beurteilen. Auf der Grundlage dieser Gefährdungsbeurteilung sind die zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten erforderlichen Schutzmaßnahmen abzuleiten. Grundsätzlich sind bauliche und technische Maßnahmen primär durchzuführen.

5.3 Die Arbeitsplätze, bei denen Beschäftigte Lärm und Vibrationen ausgesetzt sind, sind fachkundig zu ermitteln, zu bewerten und im Ergebnis sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Das Ergebnis der Beurteilung ist zu dokumentieren.

6. Gewässerschutz

6.1 Die Flächen, die mit allgemein wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden, sind so zu befestigen, dass kein Niederschlagswasser auf der Unterseite der Befestigung austreten kann. Das antragsgegenständliche Konzept zur Sammlung, Verwendung und Entsorgung des Niederschlagswassers dieser Flächen ist umzusetzen.

Die Flächen zur Lagerung von allgemein wassergefährdenden Stoffen, müssen unter Einschluss der erforderlichen Fugen, Anschlüsse an Einbauten und Entwässerungsrinnen, sowie Aufkantungen und Rinnen flüssigkeitsundurchlässig sein und den zu erwartenden Beanspruchungen durch Fahrzeuge, Witterung und gelagerte Stoffe standhalten.
Diese Flächen müssen mindestens eine Belastung SLW 30 gemäß DIN 1072 oder Bauklasse IV gemäß RStO 12 aufweisen.

6.2 Bei bewehrtem Beton sind zusätzlich die Expositionsklassen XC 4 und XD 3 einzuhalten. Der Beton muss zusätzlich die Eigenschaften eines FD- oder FDE-Betons gemäß DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" aufweisen.

6.3 Die Fläche ist vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Bei den Sachverständigenprüfungen festgestellte Mängel an der Fläche sind unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Beseitigung erheblicher oder gefährlicher Mängel bedarf der Nachprüfung durch einen Sachverständigen. Die bestehende Fläche ist wiederkehrend in einem Zyklus von 5 Jahre durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Die entsprechenden Prüfprotokolle sind auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

7. Abfall / Kreislaufwirtschaft

7.1 Durch die Eingangskontrolle ist sicher zu stellen, dass nur der zugelassene Abfall lt. o. g. Katalog in der Anlage angenommen wird. Im Falle der Anlieferung anderer als der zugelassenen Materialien sind diese durch das Anlagenpersonal sicher zu stellen bzw. zurückzuweisen. Rückweisungen sind zu dokumentieren. Sofern Störstoffe (i. d. R. gefährliche Abfälle) bemerkt werden, sind diese vom übrigen Abfallstrom zu separieren. Die damit ggf. verbundenen rechtlichen Regelwerke sind zu beachten.

7.2 Bei der Abfallannahme sind sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Merkmale sämtlicher Abfallanlieferungen auf Plausibilität zu prüfen und zur Verifizierung der anschließenden Verfahrensschritte sowie für eine allgemeine Stoffstromkontrolle zu dokumentieren. Die Annahme, Aufbereitung / Bearbeitung und Zwischenlagerung von Abfällen haben ausschließlich in den für die jeweiligen Tätigkeiten konzipierten Verarbeitungslinien/Verfahrensschritten und mittels der dazu vorgesehenen Anlagentechnik zu erfolgen.

7.3 Auf den ausgewiesenen Lagerflächen dürfen bis zu 15.000 t nicht gefährliche Abfälle, davon bis zu 800 t Schrotte der genehmigten Abfallarten zwischengelagert werden.
Die Lagerhaltung ist über einen Belegungsplan auf der Basis der Lagermengenplanung lt. Antrag, Betriebsbeschreibung, Abschnitt 3.1.3 so auszuführen, dass ein Überschreiten des Genehmigungsrahmens von maximal 15.000 t Abfällen auch bei anteiliger Inanspruchnahme geeigneter Bereiche für verschiedene nicht gefährliche Abfälle zu keinem Zeitpunkt zustande kommt.

7.4 Die Einhaltung des Belegungsplans und damit die Anforderungen nach der NB 7.3 sind vom Betriebsleiter an jedem Betriebstag zu kontrollieren. Aktuelle Angaben für den absoluten Bestand an Abfällen müssen jederzeit zur Verfügung stehen und sind dem LfU nach Ablauf jeden Monats (Inventur) innerhalb von 10 Werktagen mitzuteilen.

7.5 Gemäß § 49 Abs. 1 KrWG sind Abfallentsorger zur Führung eines Registers verpflichtet, in dem für alle Entsorgungsvorgänge
a) die Menge, die Art, der Ursprung und
b) die Bestimmung, die Häufigkeit der Sammlung, die Beförderungsart sowie die Art der Verwertung oder Beseitigung, einschließlich der Vorbereitung der Verwertung oder Beseitigung, soweit diese Angaben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung von Bedeutung sind, aufgeführt werden.

Das bestehende Register ist an die veränderte Anlagenkonstellation anzupassen.
Im Falle der Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle sind die gesonderten Dokumentationspflichten nach § 3 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) n. F. zu berücksichtigen.

Das Register kann elektronisch geführt werden. Einer Führung in Form von Einzelblättern steht nichts entgegen, wenn diese arbeitstäglich zusammengefasst werden.
Eine aus dem Register für ein Kalenderjahr erstellte Abfallentsorgerbilanz ist dem LfU, Referat T24 jährlich zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

8. Betrieb und Organisation

8.1 Für die geänderte Abfallbehandlungsanlage ist die Betriebsordnung zu überarbeiten / fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Die Betriebsordnung ist mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

8.2 Für die geänderte Anlage ist vor Inbetriebnahme das Betriebshandbuch zu erstellen / fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind für
a) den Normalbetrieb
b) die Instandhaltung und für
c) Betriebsstörungen
die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Im Betriebshandbuch sind weiterhin die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

8.3 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes sind über die im Register zu dokumentierenden Fakten hinaus im Betriebstagebuch alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten arbeitstäglich zu erfassen, insbesondere:
a) Angelieferte Fehlchargen mit Angabe über den Anlieferer und eingeleitete Maßnahmen;
b) Ergebnisse des Identifikationsabgleiches und ggf. Probenahme mit Zuordnung zum jeweiligen Abfall;
c) Angaben über besondere Vorkommnisse mit Datum, Ursache, Dauer, Abhilfemaßnahmen u. ä.;
d) Angaben über Kontrolle und Wartung der Betriebsflächen mit Datum, ggf. Mängel, Abhilfemaßnahmen (Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen), Ergebnisse und Funktionskontrollen.

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsleiter mindestens wöchentlich abzuzeichnen.
Das Betriebstagebuch kann elektronisch geführt werden. Einer Führung des Betriebstagebuches in Form von Einzelblättern steht nichts entgegen, wenn diese arbeitstäglich zusammengefasst werden. Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss in Klarschrift angelegt sein, muss jederzeit einsehbar sein, ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen und ist mindestens 5 Jahre, vom Tag der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren.

8.4 Beim Erreichen bzw. dem möglichen Überschreiten der Lagerkapazitäten nach NB 7.4 ist die weitere Annahme von Abfällen einzustellen und darf diese erst wiederaufgenommen werden, wenn der jeweilige Lagerbestand reduziert wurde.
Das LfU ist umgehend (Fax oder E-Mail) zu informieren, wenn die zugelassenen Lagerkapazitäten erreicht sind und die weitere Annahme von Abfällen eingestellt wurde.

9. Naturschutz und Landschaftspflege

9.1 Gehölzbeseitigungen sind nur innerhalb des Zeitraums vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.

9.2 Nach Fällung des Gehölzbestands sind weitere bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen ausschließlich im Zeitraum vom 21.08. bis 15.3. zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Davon ausgenommen sind Arbeiten auf bereits planierten Flächen.

9.3 Für die Überwachung und Dokumentation der Umsetzung der Maßnahmen NB 9.1und 9.2 ist eine ökologische Baubegleitung (öBB) zu bestellen.

9.4 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N 1 (n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:
a. Sofern nach NB 9.2 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
b. Die Überwachungstätigkeit durch die öBB nach NB 9.3 ist zu dokumentieren und nach der vollständigen Realisierung vorzulegen.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt am Standort 03238 Massen OT Betten die bestehende Anlage zu Herstellung von Ersatzbrennstoffen (EBS) wesentlich zu ändern und in dem unter Ziffer II. beschriebenen Umfang geändert zu betreiben.

Bisher wurden folgende Genehmigungsbescheide für die Anlage erteilt:
- Genehmigungsbescheid Nr. 40.040.00/96 vom 18. November 1996.
- Änderungsgenehmigungsbescheide Nr.:
  → 40.058.Ä1/06/0811BBB2/RS vom 21. Mai 2007,
  → 40.034.Ä0/08/0811BBB2/RS vom 28. November 2008,
  → 40.015.Ä0/10/0811BBB2/RS1 vom 10. August 2010.

Mit Schreiben vom 15. April 2024 (Posteingang vom 16. April 2024) reichte die Antragstellerin einen Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Referat T12, des Landesamtes für Umwelt (LfU) ein.

Gleichzeitig wurde die Zulassung zum vorzeitigen Beginn (ZvB) gemäß § 8a BImSchG für folgende Maßnahmen beantragt:
- Vermessung, Baufeldfreimachung, Aufschüttung Erdwall, Baufeld Einzäunung, Baustelleneinrichtung, Herstellen der Überfahrten bzw. Durchfahrten zur Erschließung des Baufeldes,
- Erdarbeiten Hallen, Nebengebäude, Segment Behälter, Trafos, Grundleitungen, Fangzäune,
- Durchführen von Betonarbeiten zur Errichtung Retentionsbecken.

Für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen durch Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für Eisen- und Nichteisenmetallen selbst bedarf es einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG. Diese wurde durch die Genehmigungsbehörde durchgeführt. Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde der Vorhabenträgerin am 27. Juni 2024 mitgeteilt und am 4. Juli 2024 im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen.

Der vorgelegte Antrag mit seinen Unterlagen entsprach den formellen Anforderunggen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 22. April 2024 zur Abgabe ihrer Stellungnahme bis spätestens 23. Mai 2024 übergeben:
- Landkreis Elbe-Elster,
- Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
- Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd,
- Landesbetrieb Straßenwesen, Region Süd,
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM).

Im LfU wurden folgende Fachbereiche zur Stellungnahme aufgefordert:
- LfU, Referat T24 - Technischer Umweltschutz 2 / Überwachung Cottbus (mit Unterbeteiligung Referat T14),
- LfU, Referat N1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren,
- LfU, Referat W15 – Altlasten, Bodenschutz, Grundwassergüte.

Die beteiligten Behörden wurden ebenfalls um Stellungnahme zur Zulassung des vorzeitigen Beginns bis zum 9. Mai 2024 gebeten.

Mit Schreiben vom 22. April 2024 erhielt die Antragstellerin die Mitteilung über die eingeleitete Behördenbeteiligung.

Zudem wurde im Verlauf des Genehmigungsverfahrens folgende Behörde nachträglich beteiligt:

- das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung auf Grund eines Flurneuordnungsverfahren und der möglichen Änderung der Flurstücknummern in der Gemarkung Betten.

Durch das LfU, Referate N1, T14 und W15 sowie dem Landkreis Elbe-Elster (untere Bauaufsichtsbehörde und untere Abfallwirtschafts-und Bodenschutzbehörde) wurden Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt.

Für das Vorhaben wurde parallel eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Versickerung von Niederschlagswasser koordiniert.

Mit E-Mail vom 9. August 2024 passte die Antragstellerin den Antrag auf ZvB wie folgt an:
- Vermessung, Baustelleneinrichtung, Baufeld-Einzäunung,
- Baufeldfreimachung und Aufschüttung Erdwall
- Medienerschließung (Strom, Wasser, etc.)

Die v. g. Fachbehörden stimmten den vorgezogenen Maßnahmen zu und die Zulassung konnte mit Bescheid vom 7. November 2024 erteilt werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage am 26. März 2025 im Amtsblatt für Brandenburg sowie im Internet des LfU.
Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 2. April 2025 bis einschließlich 2. Mai 2025 auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg zugänglich gemacht.

Während der Einwendungsfrist vom 2. April 2025 bis einschließlich 2. Juni 2025 ging zum beantragten Vorhaben form- und fristgemäß eine Einwendung zu nachfolgenden Punkten ein.

1. *Der Bau und der Betrieb der künftigen Anlage hat nach dem aktuellen Stand der Technik und nach den jeweils neusten gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erfolgen und ist fortlaufend anzupassen. Einen Bestandsschutz, wie er in der Vergangenheit praktiziert wurde, ist von Seiten der zuständigen Fachbehörden nicht mehr zu dulden.*

2. *Die aktuelle Beleuchtung stellt eine Lichtverschmutzung dar, die durch eine arbeitsschutzgerechte neue Beleuchtung auf dem gesamten Werksgelände einzudämmen ist.*

3. *Neben der Reduzierung der Lumen-Werte sollten die Leuchtmittel nur nach unten strahlen und gegen Abstrahlung geschützt sein. Ferner stellt eine niedrige Höhe mit gelbem Licht einen Vorteil dar, da diese zu weniger Blendwirkung führen. Nebenbei schützt man nachtaktive Lebewesen, bietet dem Menschen eine bessere Schlafqualität, spart Energie und senkt den C02 Verbrauch.*

4. *Der Betrieb lärmrelevanter Anlagen soll nur in den Zeiten von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr - 22:00 Uhr und Samstag von 06:00 - 12:00 Uhr stattfinden. An Sonn- und Feiertagen ruht die Arbeit mit den lärmschutzrelevanten Anlagen.*

5. *Luftschadstofffrachten wie Feinstaub und Leichtplastik, die bisher auf Grundstücken außerhalb des Werksgeländes niedergingen, sind künftig auszuschließen.*

6. *Organischer Abfall aus Lebensmittel- und Knochenresten, inneren Organen tierischen Ursprungs, werden seit mehreren Jahren von Kolkraben und Möven von den unter freiem Himmel lagernden Abfällen auf dem Werksgelände aufgenommen und beim Abjagen durch Artgenossen auf angrenzenden Grundstücken fallen gelassen. Daher sind alle Boxenlager zu überdachen. Einer zwischen- oder dauerhafte Lagerung der o. g. Abfälle unter freiem Himmel wird nicht zugestimmt.*

7. *Das Zerkleinern und Pressen von Abfall hat in den Hallen nur bei geschlossenen Toren zu erfolgen.*

8. *Zum Schutz der Beschäftigten ist eine entsprechende Filteranlage vorzusehen.*

9. *Die Waldfläche im nördlichen Teil der Gemarkung Betten, Flur 002, Flurstück 283 ist künftig der Waldfunktion 3300 „Lärmschutzwald" und der Waldfunktion 4100 „Sichtschutzwald" zuzuordnen. Die Waldfläche ist als Dauerwald zu bewirtschaften.*

Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin stattfindet, steht gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV im Ermessen der Genehmigungsbehörde (Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd).
Nach Einschätzung der Genehmigungsverfahrensstelle Süd konnte der für den 9. Juli 2025 geplante Erörterungstermin entfallen, da vorliegend kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn durch die Erörterung der Einwendung zu erwarten war.
Die Behörden sowie die Antragstellerin wurden mit E-Mail vom 11. Juni 2025 über den nicht stattfindenden Erörterungstermin informiert.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 25. Februar 2025 ergänzt.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 8. Juli 2025 ein.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen

Die geplante Anlage setzt sich aus mehreren Anlagenteilen des Anhangs 1 der 4 BImSchV zusammen und ist folglich mehreren Anlagennummern zuzuordnen.

Hauptanlage ist die EBS-Anlage:

8.11.2.3 GE Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag.

Gemäß § 1 Abs. 2 Pkt. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auch auf alle vorgesehenen Nebeneinrichtungen, die mit den zum Betrieb der Anlage notwendigen Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für

- das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
- die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder
- das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

Folgende aufgeführte Anlagennummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die für sich selbst genehmigungsbedürftig sind, sind als Nebenanlagen zu betrachten:

8.12.2 V Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen [...] bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,

8.11.2.4 V Anlagen zur sonstigen Behandlung [...] mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen [...] von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

8.12.3.2 V Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen [...], bei Eisen-Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen

Die Anlage bedarf daher gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 und Abs. 4 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Zwischenlager für Eisen- und Nichteisenmetallen innerhalb dieser Anlage ist ein Vorhaben nach Nummer 8.7.1.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).
Damit besteht für das beantragte Vorhaben nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 und § 7 Absatz 2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung.
Nach § 9 Abs. 2 Nummer 2 UVPG ist für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführte wurde, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn ein in Anlage 1 angegebener

Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Für das beantragte Vorhaben, welches gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie fällt (IED-Anlage), war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung) ist das Landesamt für Umwelt (LfU) zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrags erfolgte im LfU in der Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Referat T12.

Nach Vorgabe des § 10 Abs. 5 Satz 11 BImSchG i. V. m. § 11 Satz 4 der 9. BImSchV besteht im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens das Erfordernis einer Koordinierung der Entscheidung über den Antrag mit weiteren Zulassungen, welche nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst sind. Aufgrund der genannten Anforderungen war die seitens der Antragstellerin beim Landkreis Elbe-Elster beantragte wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser durch das LfU mit dem Genehmigungsverfahren zu koordinieren.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist bei IED-Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe (vorliegend werden beispielsweise Dieselkraftstoff verwendet) möglich ist. In der Anlage wird insgesamt ein AZB-relevanter gefährlicher Stoff gehandhabt. Für diesen Stoff wurde der Ausnahmetatbestand aufgrund vorhandener Sicherheitseinrichtungen beantragt. Das LfU, Referat W15 stimmte diesem Antrag zu. Eine Pflicht zur Erstellung eines AZB liegt daher nicht vor.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten Nebenbestimmungen (NB) erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Allgemein

Die aufschiebende Bedingung in NB unter IV.1.1 dient der Besicherung der Abfälle und wird unter Punkt 2.2.2 begründet.

Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Zulassung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind daher immer vorzuhalten. Zur Sicherstellung wurde die NB IV.1.2 aufgenommen.

Die NB IV.1.3, wonach die Genehmigung unter den dort genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks und unter Berücksichtigung der durch die Antragstellerin geplanten Inbetriebnahme innerhalb von 3 Jahren nach Antragstellung angemessen.

Die Anzeigen zum Baubeginn in NB IV.1.4 sowie zur Inbetriebnahme und Nutzungsaufnahme in NB IV.1.5 dienen der Überprüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der Bauabschnitte und insgesamt der Anlage. Rechtsgrundlagen sind jeweils §§ 21, 22 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 52 BImSchG und §§ 72 Abs. 8, 83 Abs. 2 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO).
Nach diesen Bestimmungen ist es Aufgabe der Überwachungsbehörden, die Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der BbgBO und des BImSchG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Anlagenbetreiberin bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten.
Dazu gehört auch eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der beantragten Anlage im Rahmen des § 52 BImSchG (NB IV.1.6).

2.2.2 Immissionsschutz

Die NB unter IV.2 i. V. m. den Hinweisen VI.1-16 stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG).
Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb der geänderten EBS-Anlage entstehen können, waren insbesondere Geräuschimmissionen, Luftschadstoffe und Geruchsimmissionen zu beurteilen.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe und Geruch

Der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit und vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen ist sichergestellt, wenn die nach Nr. 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung für Schwebstaub und Staubniederschlag an keinem Beurteilungspunkt überschritten wird.
Im Rahmen der Prüfung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist der Umfang der Ermittlungspflichten festgestellt worden.

Die Ermittlung der Immissionskenngrößen ist gemäß Nr. 4.1 a) TA Luft nicht erforderlich, wenn die in Tabelle 7 der TA Luft genannten Bagatellmassenströme von der Emissionsrate der Anlage eingehalten werden.
Im Vergleich der in Tabelle 7 der TA Luft genannten und den von der Anlage hervorgerufenen Emissionsraten ergibt sich jedoch eine Überschreitung der Bagatellmassenströme für diffuse Staubemissionen.

Die emissionsrelevanten Stellen der EBS-Aufbereitungstechnik werden weitestgehend vollständig abgesaugt und die Abluft jeweils einer geeigneten Abgasreinigungseinrichtung zugeführt (Quellen E01 bzw. E03).
Die von dem Anlagenbetrieb der EBS-Anlage zu erwartenden reingasseitigen Emissionsmassenströme wurden im Formular 5.4 des Antrages dargestellt. Da die Quelle E03 als „Ausfallanlage" nur alternativ zu E01 emittieren und nur einen Bruchteil der möglichen Emissionen verursachen würde, konzentrieren sich die weiteren Betrachtungen auf E01.
Für staubförmige Stoffe wurde mit einem Massenstrom von 0,7 kg/h eine Unterschreitung der Massenstromschwelle nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft von 1 kg/h ermittelt.
Bei einer vollständigen Inanspruchnahme der maximalen Emissionskonzentration für gasförmig organische Verbindungen, angegeben als Gesamt-C, würde die Massenstromschwelle nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft von 2,5 kg/h für Stoffe nach Nr. 5.2.5 TA Luft mit 2,795 kg/h überschritten werden. Basierend auf aktuellen Messungen an einer vergleichbaren Anlage ist jedoch von einer Geruchsstoffkonzentration von weit unter dem Emissionswert von 500 GE/m³ auszugehen, so dass - hier im Hinblick auf die damit nicht erforderliche Ausstattung mit kontinuierlicher Messtechnik

nachvollziehbar dargelegt - es sich bei der antragsgegenständlichen, maßgeblichen Emissionsquelle (E01) um keine relevante Quelle i.S. Nr. 5.3.3.2 TA Luft handelt, da der Massenstrom organischer Stoffe von 2,5 kg/h nicht dauerhaft erreicht oder überschritten wird.

Die Ermittlung der erforderlichen Ableithöhen für die jeweils gereinigten Abluftströme erfolgte im Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung, vom 4. April 2024. Hier wurde zur Erfüllung der Vorsorgeanforderung konservativ die vollständige Inanspruchnahme der maximalen Emissionskonzentration und des maximalen Volumenstroms berücksichtigt.
Im Abschnitt 3.4 des v. g. Gutachtens erfolgte die Ermittlung der Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5.2.1, Abs. 1 TA Luft. Dieser Prüfschritt wurde nachvollziehbar dargestellt und ist nicht zu bemängeln. Es ergibt sich, dass für die Quelle E01 eine Höhe von 27,2 m den Anforderungen der Richtlinie VDI 3781 Bl. 4 entspricht.
Abschließend wird vom Gutachter eine Schornsteinhöhe von 27 m vorgeschlagen. Dem wird gefolgt.

Den bestehenden Kamin E03, der lediglich in Ausnahmefällen ersatzweise für E01 betrieben wird, mit einer Schornsteinhöhe von 13 m zu belassen, kann ebenso gefolgt werden. Gemäß Punkt 5.5.2.1 der TA Luft ist solche Entscheidung im Einzelfall (Emissionsquellen mit geringen Emissionsmassenströmen sowie in Fällen, in denen nur innerhalb weniger Stunden Abgase emittiert werden) möglich.

Auf Grund der Überschreitung des Bagatellmassenstroms für Schwebstaub sowie des Bagatell-Geruchsstoffstroms an den Quellen E01 und E02 war eine immissionsseitige Betrachtung zur Vorbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung, d. h. eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe (insbesondere Gesamtstaub und Geruch), erforderlich.
Auf der Grundlage der betrieblichen Vorgänge im Anlagengelände sind die Staubemissionen der Anlage berechnet und bewertet worden.
In die Staubprognose flossen Parameter zur Vorbelastungssituation sowie Emissionsdaten der weiteren zum Firmenstandort gehörenden Emissionsquellen ein. Die Angaben sind plausibel und entsprechen den erfahrungsgemäß üblichen Emissionsfrachten. Die vorliegenden Berechnungen sind nachvollziehbar, plausibel und methodisch nicht zu beanstanden

Der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch den wesentlich geänderten Anlagenbetrieb ist sichergestellt, wenn die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Immissionswerte eingehalten werden.

Immissionsgrenzwerte nach TA Luft für Staub:

Parameter-Luftschadstoff	**Maß**	**Einheit**	**TA Luft**
Schwebstaub (PM-10), Jahresmittelwert	40	µg/m³	4.2.1
Irrelevanz Schwebstaub (PM-10), Jahresmittelwert	1,2	µg/m³	4.2.2
Schwebstaub (PM-10), Tagesmittelwert	50	µg/m³	4.2.1
Überschreitungshäufigkeit	35	im Jahr	4.2.1
Staubniederschlag	0,35	g/m²·d	4.3.1
Irrelevanz Staubniederschlag	10,5	mg/m²·d	4.3.2
Feinstaub (PM-2,5), Jahresmittelwert	25	µg/m²·d	4.2.1

Irrelevanz Feinstaub (PM-2,5), Jahresmittelwert	0,75	µg/m²·d	4.2.2

Der Schutz vor erheblichen Belästigungen ist sichergestellt, wenn die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Immissionswerte für Geruch unterschritten werden.

Immissionsgrenzwerte nach TA Luft für Geruch:

Parameter-Luftschadstoff	**Maß**	**Einheit**
Wohn-/Mischgebiete	0,10	% der Jahresstunden
Gewerbe-/Industriegebiete	0,15	% der Jahresstunden
Dorfgebiete	0,15	% der Jahresstunden
irrelevante Zusatzbelastung	0,02	% der Jahresstunden

Die Gesamtbelastung setzt sich aus der Vorbelastung und der Zusatzbelastung zusammen.

Für PM10 wird eine maximale Zusatzbelastung von 1,5 µg/m³ am Immissionsort IO1 prognostiziert, was oberhalb der Irrelevanzschwelle von 1,2 µg/m³ liegt. Eine Ermittlung der Gesamtbelastung war erforderlich.
Ausgehend von einer Vorbelastung von 14 µg/m³ wird eine Gesamtbelastung zu 16 µg/m³ berechnet, womit der Immissionswert für PM10 im Jahresmittel eingehalten ist und eine Überschreitungshäufigkeit (Tagesmittel > 50 µg/m³ an mehr als 35 Tagen) nicht zu befürchten ist.
Für PM2.5 wird für den IO1 eine maximale Zusatzbelastung von 0,6 µg/m³ prognostiziert, was unterhalb der Irrelevanzschwelle von 0,75 µg/m³ liegt.
Für Staubniederschlag wurde eine maximale Zusatzbelastung von 0,0039 g/(m²*d) prognostiziert, womit die Irrelevanzschwelle von 0,0105 g/(m²*d) unterschritten wird.

Die Zusatzbelastung der Geruchsstundenhäufigkeit mit maximal 0,01 überschreitet die Irrelevanzschwelle von 0,02 der Geruchsstundenhäufigkeit nicht. Eine Berechnung der Gesamtbelastung ist nicht erforderlich.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe und Geruch wurden die NB IV.2.3 bis 2.5 erlassen. Diese beruhen auf Nr. 5.1.3 TA Luft sowie Nr. 5.4.8.11.b TA Luft i. V. m. Nr. 5.4.8.11b Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA VwV).

Einwendung Punkt 5.
Luftschadstofffrachten wie Feinstaub und Leichtplastik, die bisher auf Grundstücken außerhalb des Werksgeländes niedergingen, sind künftig auszuschließen.
Das in den Antragsunterlagen enthaltene Immissionsgutachten für Staub hat belegt, dass in der beantragten Betriebsweise die gemäß TA Luft einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte für die Gesamtbelastung für die Staub- und Feinstaub-Konzentration sowie für die Staubdeposition deutlich unterschritten bzw. eingehalten werden.
Für luftgetragene Leichtplastik gibt es keine verlässlichen Prognosemethoden. Hierzu werden Fangzäune entsprechend dem Stand der Technik errichtet. Verfrachtungen von Leichtplastik werden soweit möglich vermieden.

Einwendung Punkt 8.
Zum Schutz der Beschäftigten ist eine entsprechende Filteranlage vorzusehen.
Es ist in der Maschinenhalle eine zentrale Absaugungsanlage inkl. Entstaubung vorgesehen.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm

Mit den Antragsunterlagen wurde eine detaillierte Schallimmissionsprognose nach TA Lärm, Bericht Nr. SHNC2024-107, vom 9. April 2024 eingereicht, welche plausibel die von der Abfallbehandlungsanlage in der Umgebung zu erwartenden Umwelteinwirkungen durch Geräusche darstellt. Für die Schallimmissionsprognose wird dabei ein theoretisches, zeitgleiches Maximalaufkommen von geräuschverursachenden Einwirkungen angenommen. Es werden für die Schallausbreitung eher günstigere Bedingungen (geringere Dämpfungen) und für die Quellstärken bzw. Einwirkzeiten höhere Werte angenommen als tatsächlich vorliegen können.
Die Prognosesicherheit der Berechnungsverfahren wird summarisch auf ± 3 dB(A) geschätzt.

Folgende Gebietskategorien und Immissionsrichtwerte sind zu berücksichtigen:

Nr.	**Beschreibung**	**Gebietskategorie**	**Immissionsrichtwerte in dB(A)**	
			Tag	**Nacht**
IO1	Am alten Schalthaus 1 03238 Massen	Wohnnutzung, Außenbereich/ Mischgebiet	57	42

zulässige Beurteilungspegel laut der geltenden Nebenbestimmung 5.11 des Änderungsgenehmigungsbescheides von 2008, Reg.-Nr. 40.034.Ä0/08/0811BBB

Die Beurteilungspegel der ermittelten Zusatzbelastung der geänderten Anlage wurden (im Falle mehrerer Etagen/Fassaden am ungünstigsten Immissionsort) für das Worst-Case-Szenario wie folgt ermittelt:

Immissionsort	Beurteilungspegel Zusatzbelastung der Anlage in dB(A)		Unterschreitung in dB	
	tags	nachts	tags	nachts
IO1	46	42	-11	0

Im Tagzeitraum befindet sich der Immissionsort nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.
Wohnnutzungen im weiteren Umfeld der Anlage befinden sich weder tags noch nachts im Einwirkungsbereich der Anlage im Sinne der TA Lärm.
Die Richtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen werden tags und nachts sicher unterschritten

Zur Darstellung der Vorbelastungssituation wird auf den Geräuschmessbericht der GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik GbR vom 28. April 2020 verwiesen, der

das gemessene Fremdgeräusch an IO1 in der lautesten Nachtstunde mit insgesamt 42 dB(A) angegeben hat. Offensichtlich waren laut Messbericht im Fremdgeräusch auch Verkehrs- und Naturgeräusche enthalten. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich diesbezüglich die Situation geändert hat. Der Immissionsrichtwert für die gewerbliche Gesamtbelastung an IO1 wird als eingehalten bzw. unterschritten betrachtet.

Es wurde im Sinne der Prognose auf der sicheren Seite für die einzelnen lärmintensiven Aggregate in Halle 5 deren Betrieb auch im Nachtzeitraum sowie grundsätzlich für alle stationären Schallquellen eine ununterbrochene Einwirkung unterstellt, obwohl z. B. der Betrieb des vorgesehenen Querstromzerspaners nur im Tagzeitraum geplant ist.
Die Summe der Schallleistungspegel, Kapitel 4, Tabelle 3 der v. g. Schallimmissionsprognose, zeigt, welche Quellen (z. B. 3 Nachzerkleinerer Lindner Komet 2800 mit einem Schalleistungspegel von je 117,4 dB(A)) dominieren und gibt Hinweise, welche betrieblichen Regelungen neben dem umzusetzenden Stand der Lärmminderungstechnik ggf. zur nächtlichen Lärmminderung ergriffen werden können/müssen.

Die prognostizierte Einhaltung der bislang geltenden Nebenbestimmung 5.11, des Änderungsgenehmigungsbescheides Reg.-Nr. 40.034.Ä0/08/0811BBB, für den Nachtzeitraum stellt nach aktueller Erkenntnislage global sicher, dass durch die wesentlich geänderte Anlage keine schädlichen Geräuscheinwirkungen eintreten, NB IV.2.1.

Zur Verifizierung der (Worst-Case-Fall) Prognosedaten, zur Ermittlung der Gesamtbelastung als auch der Zusatzbelastung durch die Anlage (mittels Einstellung des Betriebs während der Messungen) und zur Sicherstellung eines Regelbetriebes ohne Lärmbelästigungen am Immissionsort wird - wie auch vom Gutachter empfohlen - eine Nachweismessung (siehe NB IV.2.2) angeordnet.

Einwendung Punkt 4.
Der Betrieb lärmrelevanter Anlagen soll nur in den Zeiten von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr - 22:00 Uhr und Samstag von 06:00 - 12:00 Uhr stattfinden. An Sonn- und Feiertagen ruht die Arbeit mit den lärmschutzrelevanten Anlagen.
Das in den Antragsunterlagen enthaltene schalltechnische Gutachten hat belegt, dass in der beantragten Betriebsweise sämtliche einzuhaltende Grenzwerte für Lärm gemäß TA Lärm sicher eingehalten werden. Sowohl im Tagzeitraum und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung 5.11 aus dem vorangegangenen Änderungsgenehmigungsbescheides von 2008 (Reg.-Nr. 40.034.Ä0/08/0811BBB) als auch für den Nachtzeitraum konnten keine schädlichen Geräusch-Einwirkungen festgestellt werden. Insofern bedarf es keiner zusätzlichen Beschränkung der Betriebszeiten.
Es wurde durch die Antragstellerin die Anordnung einer entsprechenden Nachweismessung am Immissionsort „Am alten Schalthaus 1" im Nachtzeitraum nach vollständiger Inbetriebnahme der geänderten Anlage empfohlen und in NB IV.2.2 dieses Bescheides festgelegt.

Einwendung Punkt 7.
Das Zerkleinern und Pressen von Abfall hat in den Hallen nur bei geschlossenen Toren zu erfolgen.
Die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) in Anlehnung an die BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung werden berücksichtigt und entsprechend angewendet.
Die Anwendung der BVT 18 zur Vermeidung und Verminderung von Lärmemissionen und Erschütterungen umfasst auch die Nutzung der vorhandenen Anlagentechnik innerhalb der geschlossenen Halle. Tore werden nur zum Zwecke der Durchfahrt geöffnet.

Sonstige Emissionen – Licht

Einwendung Punkt 2 und 3
Die aktuelle Beleuchtung stellt eine Lichtverschmutzung dar, die durch eine arbeitsschutzgerechte neue Beleuchtung auf dem gesamten Werksgelände einzudämmen ist.
Hinsichtlich des Arbeitsschutzes werden die Anforderungen aus der Arbeitsstättenverordnung und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) umgesetzt. Dies schließt auch die in ASR 3.4 Nr. 7 genannten Anforderungen an künstliche Beleuchtung im Freien mit ein, wonach die in Anhang 4 aufgeführten Mindestwerte für Beleuchtungsstärken beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten im Freien eingehalten werden müssen.
Zudem werden Außenbeleuchtungen verbaut, die Anforderungen an eine tier- und naturverträgliche Außenbeleuchtung nach aktuellem Stand der Technik entsprechen (DarkSky-Anforderung, warmweiße Lichtfarbe, staubdichte Ausführung (kein Eindringen von Insekten)).

Neben der Reduzierung der Lumen-Werte sollten die Leuchtmittel nur nach unten strahlen und gegen Abstrahlung geschützt sein. Ferner stellt eine niedrige Höhe mit gelbem Licht einen Vorteil dar, da diese zu weniger Blendwirkung führen. Nebenbei schützt man nachtaktive Lebewesen, bietet dem Menschen eine bessere Schlafqualität, spart Energie und senkt den C02 Verbrauch.
Das Licht wurde auf das minimal notwendige Licht zur Einhaltung der Vorgaben des Arbeitsschutzes begrenzt.
Sofern die Funktion dadurch nicht beeinträchtigt wird und ein ordnungsgemäßer Betrieb der Anlage uneingeschränkt möglich ist, ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist davon auszugehen, dass bei Berücksichtigung der Vorgaben des Arbeitsschutzes sowie der Umsetzung der DarkSky-Anforderungen, der Richtlinie zur Reduzierung von Lichtverschmutzung, um eine dunklere, natürlichere Nachtumgebung zu erhalten, keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht zu erwarten sind.

Störfallvorsorge

Die Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der Störfallverordnung.

Abfall / Kreislaufwirtschaft

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Zusätzlich zu den Darstellungen in den Antragsunterlagen wurden die NB unter IV.7 zur Abfall- und Kreislaufwirtschaft und unter IV.8 zur Betriebsorganisation festgelegt.

Die NB IV.7 haben ihre Rechtsgrundlage im §§ 5, 52 BImSchG, §§ 7, 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Die geänderte EBS-Anlage betrifft ausschließlich das Handling mit nicht gefährlichen Abfällen. Bei den von im Wertstoffhof Massen gehandhabtem Abfall Siedlungsabfall mit dem AS 200301 handelt es sich nicht um den in der so genannten grauen Tonne zu sammelnden, dem jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorger zu überlassenden Hausmüll. Im KrWG werden Siedlungsabfälle und gewerblichen Siedlungsabfälle unterschieden, siehe § 3 Abs. 5a KrWG. Gewerbliche Siedlungsabfälle und Abfälle aus privaten Haushalten sind getrennt voneinander zu halten und zu entsorgen.
Ein hochwertiges Recycling ist am ehesten möglich, wenn die hier in Rede stehenden Abfälle direkt am Entstehungsort sauber getrennt gesammelt werden. Der Abfallerzeuger und -besitzer hat Anstrengungen zu unternehmen, um Fehlwürfe zu vermeiden. Dazu zählen beispielsweise technische Vorkehrungen wie abschließbare Behälter aber auch organisatorische Maßnahmen, wie entsprechende Arbeitsanweisungen, Hinweisschilder, regelmäßige Unterweisungen der Mitarbeiter sowie ein betriebsinternes Kontrollregime. Kommt es dennoch zu Fehlwürfen, so können sie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bis zu einem geringen Maß hingenommen werden. Welches Maß dabei noch zu tolerieren ist, hängt von den konkreten Umständen, der Abfallart und –menge usw. ab. In der Regel darf eine Fehlwurfquote von 5 Prozent (Masse) nicht überschritten werden. Hierbei ist zu beachten, dass der Abfallübernehmer (z. B. die Recyclinganlage) einzelne Chargen ablehnen kann, die sich aufgrund der enthaltenen Fremdstoffe nicht für eine stoffliche Verwertung eignen. Für die zu ändernden Anlage wurde ein entsprechendes Managementsystem entwickelt, mit dessen Detailregelungen, vorgegebenen Abläufen und Kriterien das Abfallhandling strukturiert, nachvollziehbar und rechtsicher vorgenommen werden kann. Diese Regelungen gelten bereits beim aktuellen Anlagenbetrieb.

Die betreffende Positivliste für den Wertstoffhof wurde festgeschrieben: Hinsichtlich der Vermeidung denkbarer nachteiliger Auswirkungen auf Schutzgüter wird auf die bereits genehmigte Handhabung vergleichbarer Abfälle verwiesen. Es existiert die

erforderliche Umschlags- und Verarbeitungstechnik und man verfügt über die entsprechende Betriebserfahrung.

Die im Zusammenhang mit der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) erweiterten Betreiberpflichten bezüglich der Registerführung werden bereits praktiziert, siehe auch NB IV.7.5.

Einwendung unter Punkt 6.
Organischer Abfall aus Lebensmittel- und Knochenresten, inneren Organen tierischen Ursprungs, werden seit mehreren Jahren von Kolkraben und Möven von den unter freiem Himmel lagernden Abfällen auf dem Werksgelände aufgenommen und beim Abjagen durch Artgenossen auf angrenzenden Grundstücken fallen gelassen. Daher sind alle Boxenlager zu überdachen. Einer zwischen- oder dauerhafte Lagerung der o. g. Abfälle unter freiem Himmel wird nicht zugestimmt..
Organischer Abfall aus Lebensmittel- und Knochenresten, inneren Organen tierischen Ursprungs sind nicht im Abfallannahmekatalog (weder derzeit noch zukünftig) vorhanden.
Die Lagerung der Abfälle gemäß Annahmekatalog sind auch unter freiem Himmel zuzulassen. Das Inputboxenlager im Freien (nördlich der Maschinenhalle) sind bereits überdacht (z.B. mittels Folienrunddach).
Eine Überdachung im Bereich des Freilagers ist nicht geplant und würde keinen vollständigen Schutz vor Vögeln bieten. Die Fortführung zum Schädlingsmonitoring wird weiterhin bedarfsgerecht erfolgen, deren Ziel ein geringes Abjagen und wenig Schädlinge darstellt.
Die zukünftigen Abfalllagerbedingungen sind sowohl dem genehmigungsrelevanten Abfallannahmekatalog als auch dem Stand der Technik gemäß geplant worden.

Betriebsorganisation

Die Nebenbestimmungen zum Betrieb und zur Organisation unter IV.8 haben ihre Rechtsgrundlage im §§ 5, 52 BImSchG.

Die zu überarbeitende Betriebsordnung informiert die auf der Anlage befindlichen Personen über alle wichtigen Regelungen insbesondere zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und ist somit zur Durchsetzung dieser Betreiberpflicht erforderlich, NB IV.8.1.

Das Betriebshandbuch dient der strukturierten Sicherstellung der nötigen Fachkunde der auf der Anlage tätigen Personen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und ist somit zur Durchsetzung dieser Betreiberpflicht erforderlich, NB IV.8.2.

Das Betriebstagebuch dient der Dokumentation der auf der Anlage arbeitstäglich stattfindenden Ereignisse und ist zur Überwachung der Anlage i. S. v. § 52 Abs. 1 BImSchG erforderlich, NB IV.8.3.

Stand der Technik

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind Anlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Der aktuelle Stand der Technik ist auch u.a. in den Merkblättern der EU zu den „Besten verfügbaren Techniken" (BVT) dargestellt.

Anwendung der BVT-Schlussfolgerung Abfallbehandlung

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C (2018) 5070) ist am 17. August 2018 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Für die Umsetzung der Vorgaben von BVT-Schlussfolgerungen existierte gemäß Artikel 21 Abs. 3 IED eine Frist von 4 Jahren, beginnend mit Veröffentlichung der Schlussfolgerungen im Amtsblatt der EU.
Die bereits bestehende, nunmehr wesentlich zu ändernde Anlage nach Nr. 8.11.2.3 (GE) des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die mechanische Abfallbehandlung hat die Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie erfüllen.

Im Abschnitt 3.1 des Antrags werden die relevanten Komponenten des Vorhabens mit Bezug zu den Grundzügen der Besten Verfügbaren Technik gemäß den BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung dargestellt. Hierzu wurde zu den einzelnen Techniken eine Aussage getroffen, inwieweit diese Techniken für das Vorhaben anwendbar sind. Es wurde festgestellt, dass die BVT-Anforderungen (soweit technisch möglich oder vergleichbare Anforderungen bestehen) inhaltlich umgesetzt werden.

Für die Abfallbehandlung von nicht gefährlichen Abfällen sind folgende Abschnitte der BVT-Schlussfolgerungen zu betrachten:

- Abschnitt 1: Allgemeine BVT-Schlussfolgerungen (BVT 1 bis 24):
  - gelten für alle Bereiche, für die das BVT-Merkblatt anzuwenden sind.
- Abschnitt 2: BVT-Schlussfolgerungen für die mechanische Abfallbehandlung (gilt im Speziellen für die Herstellung von Ersatzbrennstoffen)
  - Allgemeine BVT-Schlussfolgerungen für die mechanische Abfallbehandlung BVT 25).
  - BVT-Schlussfolgerungen für die mechanische Behandlung von heizwertreichen Abfällen (Abschnitt 2.4) (BVT 31).

Die betreffenden BVT werden detailliiert in ihrer jeweiligen baulichen und betrieblichen Umsetzung plausibel erläutert. Die bestehenden Anforderungen werden durch die beabsichtigte Anlagenausführung verwirklicht. Durch die befestigte Ausführung von Fahrwegen und Lagerbereichen im Freien werden mögliche Staubemissionen aus diesen Bereichen minimiert. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten liegt im Bereich

der Aufbereitungshalle, deren Abluft während emittierender Tätigkeiten abgesaugt und gereinigt wird.
Durch die Emissionsbegrenzungen für die Quellen E01 und E03 sowie die angeordneten Nachweismessungen (NB IV.2.4 ff) werden die Anforderungen der Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA VwV) vom 20. Januar 2022 umgesetzt.

Einwendung Punkt 1.
Der Bau und der Betrieb der künftigen Anlage hat nach dem aktuellen Stand der Technik und nach den jeweils neusten gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erfolgen und ist fortlaufend anzupassen. Einen Bestandsschutz, wie er in der Vergangenheit praktiziert wurde, ist von Seiten der zuständigen Fachbehörden nicht mehr zu dulden.
Das beantragte Vorhaben entspricht dem aktuellen Stand der Technik und erfüllt die aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben.
Das Erfordernis einer fortlaufenden Anpassung wird durch das LfU, Referat T24 überwacht und stützt sich auf die gesetzliche Grundlage (u.a. Umsetzung BVT-Schlussfolgerungen).

Die Anforderungen zur Vorsorge werden eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist somit erfüllt.

Energieeffizienz

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen hierzu war nicht erforderlich.

Nachsorge bei Betriebseinstellung

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der beantragten Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.
Die Erklärung der Antragstellerin zu den notwendigen Maßnahmen bei Betriebseinstellung liegt den Antragsunterlagen mit Formular 8.1 bei. Die Einstellung des Betriebes der Anlage ist dem LfU rechtzeitig mit den erforderlichen Angaben der Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten anzuzeigen (Hinweis VI.10).

Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 3 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung festgesetzt werden. Die Sicherheitsleistung dient

dazu, Kostenrisiken aus der Nichterfüllung von Nachsorgepflichten bei immissionsschutzrechtlich genehmigten Abfallentsorgungsanlagen von der öffentlichen Hand abzuwenden.
Durch die Antragstellerin ist gemäß NB IV.1.1 vor Inbetriebnahme der Anlagenänderung eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.
Würde eine solche Sicherheit nicht (in vollem Umfang) geleistet, müssten bei Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens Ersatzvornahmen auf Kosten der öffentlichen Hand durchgeführt werden. Da nach dem Verursacherprinzip die mit gewinnbringenden Tätigkeiten in der Abfallwirtschaft verbundenen Risiken von dem Verursacher und nicht von der Allgemeinheit zu tragen sind, müssen derartige Risiken vollständig abgedeckt sein, bevor Abfallentsorgungsanlagen betrieben werden.
Die Sicherheit muss gemäß Punkt 2.1 des Erlasses Nr. 5/1/10 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) vom 18.10.2010, zuletzt geändert durch Erlass des MLUL vom 12.06.2020, sämtliche mögliche Nachsorgemaßnahmen der betreffenden Abfallentsorgungsanlage in voller Höhe abdecken. Das bedeutet, dass für die Berechnung der Sicherheitsleistung die maximale Lagerkapazität der Anlage heranzuziehen ist. Durch die Antragstellerin erfolgte keine Differenzierung zu Einzellagermengen für die jeweiligen Abfallarten.
Demzufolge wird bei der Berechnung der Sicherheitsleistung vom worst-case-Fall (Belegung der gesamten Lagerfläche mit der Abfallart mit den höchsten spezifischen Entsorgungskosten) ausgegangen.
In die Berechnung gehen nur Abfälle mit negativem Marktwert ein. Bei Abfällen für die ein Entsorgungspreis zu zahlen ist, werden Nebenkosten (unter anderem notwendige Analyse-, Behandlungs-, Verlade- und Transportkosten) mit einem pauschalen Zuschlag von 25 % oder mit einem Mindestbetrag von 15 €/ t zuzüglich der MwSt. in Höhe von 19 % berechnet.
Für die genehmigten Lagermengen (dargestellt in den Antragsunterlagen unter Kap. 3.5) beträgt die Sicherheitsleistung unter Berücksichtigung der derzeit gültigen Marktübersicht (Stand Dezember 2023) [redacted] dieses Bescheides).

Sofortige Vollziehung der Sicherheitsleistung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmung zur Sicherheitsleistung (NB IV.1.1) war trotz deren Rechtscharakters als Bedingung notwendig, da dagegen künftig erhebbare Rechtsbehelfe aufschiebende Wirkung i. S. d. § 80 Abs. 1 VwGO entfallen (OVG Lüneburg, Urteil vom 16.11.2009, Az 12 LB 344/0, juris, Rn 28 sowie 31 ff. zur Sicherheitsleistung für Abfallentsorgungsanlagen als Bedingung nach § 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG) und das öffentliche Interesse an der Auf-

rechterhaltung der Vollziehbarkeit der Nebenbestimmung das rein privatwirtschaftliche Interesse am Verschontbleiben im Rechtsbehelfsfalle überwiegt (§ 80 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 2, 3).
Insbesondere droht im Falle der Annahme von Abfällen mit negativem Marktwert, wie im vorliegenden Fall, die konkrete Gefahr, dass Abfälle in der Anlage angenommen werden, deren Entsorgung im Betriebseinstellungsfall immense Kosten für die Allgemeinheit im Fall der Ersatzvornahme verursachen.
Der Sofortvollzug der Sicherheitsleistung kann angeordnet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Umsetzung des Bescheides besteht.
Die sofortige Vollziehbarkeit ist schon deshalb geboten, weil auf andere Weise die Sicherstellung der gesetzlichen Nachsorgemaßnahmen (§ 5 Abs. 3 BImSchG) sowie die Vermeidung dieser Maßnahmen in Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen nicht begegnet werden kann.
Das öffentliche Interesse am Erhalt einer vollziehbaren Verfügung überwiegt das private Interesse des Betreibers an der möglichen aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer nachfolgenden Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 1 VwGO).
Die Allgemeinheit hat ein ganz erhebliches finanzielles Interesse daran, von Entsorgungskosten im Falle der Betriebseinstellung verschont zu bleiben. Auch ist es der öffentlichen Verwaltung mit dem ihr regelmäßig zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmitteln nicht immer möglich, eine zügige Gefahrenabwehr in erforderlichem Umfang zu betreiben.
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Nichterbringung der Sicherheitsleistung ein Schaden entsteht, der anderenfalls vermieden werden könnte.
Bei jedem Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage mit verbundener Lagerung von Stoffen mit negativem Marktwert besteht eine besondere Kostengefahr im Falle der Betriebseinstellung, insbesondere im Falle der Insolvenz. Diese begründet sich dadurch, dass für die Abfallannahme Einnahmen erzielbar sind, ohne eine adäquate Sorge dafür zu tragen, dass nach Betriebseinstellung die Abfälle auch wieder entfernt werden.
Ohne Besicherung kann die Allgemeinheit bzw. die deren Interessen wahrnehmende öffentliche Hand also mit Kosten belastet werden, die dadurch entstehen, dass zunächst in der Anlage Annahmeerlöse erzielt, nach Betriebseinstellung aber keine Mittel mehr für die Beräumung der Stoffe aufgebracht werden können. Gerade in diesem Fall eines sehr großen Abfalllagers mit großem negativem Marktwert ist diese Gefahr nicht nur abstrakt, sondern auch hinreichend konkret gegeben (vgl. für ähnliche Fälle z. B. auch Entscheidung des VG Gelsenkirchen 8 L 1258/10V vom 17.11.2010, VG Düsseldorf 5 L 446/10 vom 06.05.2010, OVG NRW 13 B 663/10 vom 06.07.2010).

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Die Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, werden erfüllt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffent-

lich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Abfall- und Bodenschutz sowie der Natur- und Landschaftsschutz.

2.2.3 Baurecht

Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans (B-Plan), 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbe-Industriepark Massen", vom 1. Dezember 2014, innerhalb der festgesetzten Baugebiete GI 5 E1, GI 6 E3, GI 13 E1 und GI 13 E3.

Das antragsgegenständliche Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig, wenn es gemäß § 30 Abs. 1 BauGB den Festsetzungen des B-Plans über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen entspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit nach der Art der baulichen Nutzung gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist auch für das Gesamtvorhaben gegeben, da davon ausgegangen wird, dass auch die unter Berücksichtigung der beantragten Erweiterungen / Änderungen entstehende Gesamtbetriebsgröße nicht den Betriebsarten zuzuordnen ist, die laut Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen sind (betrifft die ausgeschlossenen Betriebsarten der laufenden Nr.1 – 11 bzw. 1 – 39 der Abstandsleitlinie des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 6. Juni 1995).

Planungsrechtlich erfolgt daher im konkreten Einzelfall die Zulässigkeitsprüfung gemäß den B-Planfestsetzungen, mit Ausnahme der für die Art der baulichen Nutzung - nach Teilvorhaben 1 – auf den bisher vorhandenen Betriebsgrundstücken (Flurstücke 403, 416, 388, 401, 402, 423) und Teilvorhaben 2 – auf den neu hinzukommenden Betriebsgrundstück (Flurstücke 283, 284, 286).

Mit dem Teilvorhaben 1 auf den vorhandenen Betriebsgrundstücken sind keine zusätzlichen Flächenüberbauungen beabsichtigt, sondern nur zum Teil hinsichtlich der Befestigungsart Veränderungen geplant. Da die Befestigungsart keinen unmittelbaren Einfluss auf die Grundflächenzahlermittlung (GRZ) hat, konnte für diese auf einen konkreten Nachweis verzichtet werden. Weitere planungsrechtlich relevante Belange werden durch dieses Teilvorhaben nicht berührt.

Das Teilvorhaben 2 auf den östlich erweiterten Betriebsflächen (Flurstücke 283, 284, 286) berührt neben der Art der baulichen Nutzung auch die B-Planfestsetzungen zur Baugrenze, Grundflächenzahl (GRZ), zu Aufschüttungen und zu den Begrünungen. Ausgehend von der planungsrechtlichen Betrachtung der drei Flurstü-

cke als ein gemeinsames Grundstück und entsprechend den in den Bauantragsunterlagen enthaltenen Nachweisführungen widerspricht das Teilvorhaben diesen Planfestsetzungen nicht.
Grundflächenzahl (GRZ) - Nachweis:
GRZ=0,76 > 0,6 und < 0,8 = zulässige Überschreitung.

Die Erschließung erfolgt über die Anbindung der antraggegenständlichen Grundstücke an die vorhandene öffentliche Verkehrsfläche, hier: Nobelstraße.
Die Erschließung ist gesichert, öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Amt Kleine Elster stimmte mit Stellungnahme vom 2. Juni 2025 dem Vorhaben zu.

Das Bauvorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

2.2.4 Bauordnungsrecht / Brandschutz

Bei Einhaltung der unter IV.1.4, 1.5 und IV.3. genannten Nebenbestimmungen sowie Hinweisen unter VI.17 bis 20 bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.
Die Baugenehmigung war daher gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 BbgBO zu erteilen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorlV sind für die Anzeigen des Baubeginns (NB IV.1.4) und der Nutzungsaufnahme (NB IV.1.5) die von der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Vordrucke zu verwenden.

Die NB unter IV.3.1, 3.5 sowie 3.6 ergeben sich aus § 82. Abs. 1 BbgBO.

Die NB IV.3.3 zur Aufstellung eines Bauschildes beruht auf § 11 Abs. 3 i. V. m. §§ 53-56 BbgBO.

Die NB IV.3.4, wonach vor Baubeginn eine Einmessbescheinigung vorzulegen ist, ergibt sich aus § 72 Abs. 9 S. 2 BbgBO.

Zur Sicherstellung des Brandschutzes waren die NB IV.4.1 und 4.2 und der Hinweis VI.23 im Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen.

Das Vorhaben ist bauordnungsrechtlich zulässig.

2.2.5 Arbeitsschutz

Das LAVG stimmt hinsichtlich der Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit mit den Nebenbestimmungen unter IV.5 dem Vorhaben zu. Sie beruhen auf den Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Biostoffverordnung (BiostoffV) sowie der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV).

Bedingt durch die zu behandelnden Stoffe, den eingesetzten Arbeitsverfahren und den daraus resultierenden Tätigkeiten bildet eine umfassende Gefährdungsbeurteilung die Voraussetzung zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten, NB IV.5.1 und 5.2, gemäß § 6 Gefahrstoffverordnung, § 6 Biostoffverordnung i. V. m. Pkt. 5 TRBA 214 Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällen.

Durch die zur Anwendung kommenden Fahrzeuge und Anlagen muss mit einer Überschreitung der unteren Auslösewerte für Lärm und Vibration gerechnet werden. Aus v. g. Grund sind zur Vermeidung von Gesundheitsstörungen durch Lärm und Vibration die entsprechenden Schutzmaßnahmen erforderlich, NB IV.5.3, gemäß § 3-8 LärmVibrationsArbSchV

Die Hinweise unter IV.21 bis 23 sind zu beachten.

2.2.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Naturschutzrechtliche Belange stehen der Genehmigung zur wesentlichen Änderung nicht entgegen. Die NB IV. 9.1-9.4 sowie die Hinweise unter VI.32 und 33. sind zu beachten.

Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG)
Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans Nr. 1 (9. Änderung) „Gewerbe- und Industriepark Massen" innerhalb der festgesetzten Baugebiete GI 5 E1, GI 6 E3, GI 13 E1 und GI 13 E3.

Bauzeitenregelungen (NB 9.1 und 9.2)
Zur Errichtung der Anlagenerweiterung und der Zufahrten ist die Fällung von Energieholz erforderlich. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Fällmaßnahmen / Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.
Es wurden in den betroffenen Bereichen Reviere von Feldlerche und Feldsperling nachgewiesen. Deren Brutzeit ist entsprechend Niststättenerlass zu berücksichtigen.
Die Vorhabenträgerin beantragte für die Arbeiten den Zeitraum: 01.10. bis 28./29.02 (NB 9.1), das entspricht Maßnahme kvM2 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags vom September 2024, welcher durch das LfU; N1 mitgetragen wird.

Es wurden keine potentiellen oder besetzen Fledermausquartiere in den beantragten Fällbereichen nachgewiesen.

Nach der erfolgten Fällung des Energieholzes und im Weiteren auf den übrigen Vorhabenflächen ist eine Besiedlung der Offenflächen durch Brutvögel möglich. Zur Vermeidung von Tötungen und zum Schutz von Fortpflanzungsstätten sind die anschließenden Baumaßnahmen (z.B. Rodung der Stubben, Planierung der Flächen), grundsätzlich ebenfalls außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Es handelt sich bei den betroffenen Arten nicht um Arten mit einer festen Niststätte, daher können Baumaßnahmen in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden (NB 9.2). Störungssensible Brutvögel (z. B. Mäusebussard) wurden im 100 m Abstand nicht nachgewiesen. Auf

bereits planierten Flächen können die Arbeiten auch nach längerer Unterbrechung aufgenommen bzw. fortgeführt werden.

Ökologische Baubegleitung (NB 9.3)
Die Antragstellerin hat den Einsatz einer entsprechend fachlichen Baubegleitung beantragt, das entspricht Maßnahme kvM1 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags vom September 2024. Sie soll die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und die artenschutzrechtlich konforme Umsetzung des Vorhabens sicherstellen.

Mit diesen Regelungen kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs.1 Nr.1 und Nr. 3 BNatSchG vermieden werden.

2.2.7 Sonstiges

Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt dem beantragten Vorhaben ohne Auflagen und mit den Hinweisen unter IV.24 bis 31 zu.

Seitens des Landesbetriebes Straßenwesen gibt es gegen das beantragte Vorhaben keine Einwände. Das Straßenverkehrsamt, Landkreis Elbe-Elster, stimmte dem Vorhaben unter Beachtung der Hinweise unter IV.34 bis 38 zu.

Die Prüfung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung (LELF) ergab keine Betroffenheit von Bodenordnungs- und Flurbereinigungsverfahren.

Die Hinweise zum Denkmalschutz unter VI.39 und 40 sind zu beachten.

Einwendung Punkt 9.
Die Waldfläche im nördlichen Teil der Gemarkung Betten, Flur 002, Flurstückes 283 ist künftig der Waldfunktion 3300 „Lärmschutzwald" und der Waldfunktion 4100 „Sichtschutzwald" zuzuordnen. Die Waldfläche ist als Dauerwald zu bewirtschaften.
Die Festlegung eines Waldes hinsichtlich seiner Waldfunktion ist nicht Zulassungsgegenstand. Daher bedarf dieser Punkt keine Festlegung.
Belange der Waldfunktion wurden bereits abschließend im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes abgewogen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt.
Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird, eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr.1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

Die Kosten des Verfahrens waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Gebühren
Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 15 Abs. 1, 13 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 Buchstabe a und e der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt – GebOUmwelt), § 1 und Tarifstelle 1.1.4 der Anlage 1 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO).

Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil
Nach Tarifstelle 2.1.1 Anlage 2 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten.

Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.
Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit [redacted] angegeben.

Nach Tarifstelle 2.1.1 a. Anlage 2 GebOUmwelt ergibt sich mit der Berechnungsformel [26.125 + 0,4 Prozent von (E – 5.000.000)] eine Gebühr von [redacted]

Wird im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen (Tarifstelle 2.1.1. e.), so sind 3 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a. [redacted] ergebenden Betrages zu erheben, mindestens jedoch 350,00 € und höchstens 9.000,00 €.
3 Prozent aus [redacted]

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt
nach Tarifstelle 2.1.1 a.
nach Tarifstelle 2.1.1 e. [redacted]

Baurechtlicher Gebührenanteil
Der Landkreis Elbe-Elster macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung in Höhe von [redacted] geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid zu entnehmen.

Gesamtgebühr
Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe [redacted]
immissionsschutzrechtlicher Anteil
baurechtlicher Anteil

Auslagen nach § 9 GebGBbg
Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) und die Paketgebühr für die Versendung der paginierten Antragsunterlagen betragen [redacted]

PZU
Paketgebühr

Die Gesamtgebühr zuzüglich der Auslagen beträgt

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [redacted] ergibt sich der noch zu zahlende Betrag von

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

VI. Hinweise

Immissionsschutz

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.

3. Die durch diese Genehmigung erfasste Anlage ist unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärmminderungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 6 BImSchG zu errichten und zu betreiben.

4. Gemäß Tarifstelle 2.2.12a. Anlage 2 der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagenänderung eine Gebühr zu entrichten.

5. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, Referat T24 (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, Referat T24 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.

6. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.

7. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des Landesamtes für Umwelt kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß Nebenbestimmung IV.1.3.

8. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.

9. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.

10. Dem LfU, Referat T24 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

11. Sämtliche Chargen nicht gefährlicher Abfälle dürfen nur für weniger als 12 Monate zwischengelagert werden. Bei Erreichen/Ausschöpfung der genehmigten Lagerkapazität darf der Anlagenstandort nicht mehr beliefert werden.

12. Durch Wartung und Instandhaltung ist sicher zu stellen, dass die maximalen Schallleistungspegel der dominanten Schallquellen dauerhaft nicht überschritten werden sowie lärmemittierende Abluftöffnung usw. hinsichtlich ihrer schalldämmenden Ausführungen dauerhaft intakt gehalten werden.

13. Das Schädlingsmonitoring sowie ggf. Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen sind auf das hinzukommende Betriebsgelände auszuweiten

14. Die Sicherheitsleistung kann nachträglich erhöht oder reduziert werden, wenn sich die Rahmenbedingungen ändern (z. B. Erhöhung/Verringerung der Lagerkapazität, Veränderung der Entsorgungskosten).
Eine Sicherheitsleistung war für den gegenwärtigen Betrieb mit derselben maximalen Lagerkapazität zuletzt 2010 berechnet und in damalig zutreffender Größenordnung beim LfU hinterlegt worden. Eine vorhandene Bürgschaftsurkunde aus 2019 beruht nur auf einem zwischenzeitlichen Wechsel der Bank. Die jetzt beantragte wesentliche Anlagenänderung beinhaltet auch ein aktualisiertes Abfallhändling. Zudem haben sich die Berechnungsvorgaben zur Ermittlung des erforderlichen Sicherheitsleistungsbetrages geändert. Die aktuell ermittelte Sicherheitsleistung muss, um ihren Zweck erfüllen zu können, vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage dem LfU für die in NB IV.1.1 genannten Höhe vorliegen. Um bei der Inbetriebnahme Verzögerungen durch die formale Prüfung und Abwicklung der Sicherheitsleistung zu vermeiden, wurde hier eine Frist von 1 Monat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage festgelegt.

15. Die vollständige Freigabe der hinterlegten Sicherheitsleistung erfolgt nach vollständiger Erfüllung sämtlicher Nachsorgepflichten gemäß § 5 BImSchG durch die Anlagenbetreiberin.

16. Im Fall des Wechsels des Betreibers der Anlage wird die Sicherheitsleistung zurückgewährt, nachdem der neue Betreiber eine Sicherheit in erforderlicher Höhe geleistet hat.

Baurecht

17. Der vom Bauherrn bestellte Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, -berechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, § 54 Abs. 1 Satz 3 BbgBO.

18. Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich- rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen, § 56 Abs.1 BbgBO.

19. Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Wechsel des Bauleiters unverzüglich der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen, § 53 Abs.1 BbgBO.

20. Alle Bauarbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik und der Bauordnung, unter Berücksichtigung der einschlägigen Unfallverhütungsmaßnahmen auszuführen.

Arbeitsschutz

21. Die Baustellenverordnung ist zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass:
    - die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
    - ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
    - ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

22. Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz) über "Service" —> "Formulare" —> "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

23. Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

24. Alle im Zusammenhang mit den Arbeiten anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Hierfür sind sie einer Abfallschlüsselnummer gemäß § 2 Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen und, sofern sie nicht verwertet werden, entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beseitigen. Die Abfallbeseitigung hat gemäß § 28 KrWG in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.
    Unter https://abfalldaten.brandenburg.de können zugelassene Abfallentsorger nach Abfallarten (Abfallschlüssel entsprechend Abfallverzeichnisverordnung-AVV) getrennt recherchiert werden.
    Der Abfallentsorgungsverband "Schwarze Elster", Hüttenstraße 1, 01979 Lauchhammer-Ost, berät unter Tel: 03574/4677-0 zur Abfallentsorgung im Verbandsgebiet.
    Die untere Abfallwirtschaftsbehörde kann Auskunft über die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle verlangen.

25. Bau- und Abbruchabfälle sind von der kommunalen Entsorgung durch den Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster ausgeschlossen. Ihre ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung obliegt daher dem Abfallerzeuger bzw. -besitzer (Bauherr), der für die Übergabe an eine zugelassene Entsorgungsanlage verantwortlich ist.

26. Bei gefährlichen Abfällen wie etwa Altholz, asbesthaltigen Baustoffen, asbesthaltigen Dämmstoffen, Dämmstoffe mit künstlichen Mineralfasern, teerhaltigen Baustoffen oder Gemischen aus eben genannten Stoffen sind die Hinweise der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/ Berlin mbH zu beachten https://www.sbb-mbh.de/de/publikationen/merkblaetter-und-leitfaeden/

27. Beim Einbau von Ersatzbaustoffen (RC-Material) sind die grundsätzlichen Anforderungen gemäß § 19 Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.
Darüber hinaus unterliegen gemäß § 20 ErsatzbaustoffV bestimmte Schlacken und Aschen zusätzlichen Einbaubeschränkungen (Mindesteinbaumengen).
In Abhängigkeit von Art, Gesamtvolumen und Schutzstatus des Einbauortes unterliegen Ersatzbaustoffe nach § 22 i.V.m. Anlage 8 ErsatzbaustoffV einem gesonderten Voranzeige- und Abschlussanzeigeverfahren.
Die Probenahme der mineralischen Ersatzbaustoffe erfolgt weiterhin gemäß den Vorgaben der LAGA PN98. Bei der Analytik ist der verdachtsunabhängige Mindestuntersuchungsumfang gemäß Anlage V Tabelle 1 der Vollzugshinweise zur Einstufung von Abfällen eines Spiegeleintrags nach AVV zu beachten.
Nachfragen zur ErsatzbaustoffV können an die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Hr. Berge, Tel: 03535 46 9330, stephan.berge@lkee.de gerichtet werden.

28. Mit anfallenden mineralischen Abfällen ist nach den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu verfahren.
Dies gilt besonders hinsichtlich ihrer Untersuchung (LAGA PN98) auf Verwertbarkeit nach den Regelungen der ErsatzbaustoffV und Einstufung gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) bereits an der Anfallstelle.

29. Zur Vermeidung nachteiliger Bodenveränderungen ist bei der Zwischenlagerung von Bodenaushub das BBodSchG i.V.m. der DIN 19731 zu beachten.
Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Verwertungsklassen sind getrennt zu lagern und anschließend zu verwerten.

30. Kann überschüssiger Bodenaushub nach der Fertigstellung der Maßnahme nicht an Ort und Stelle wiederverwendet werden, unterliegt er beim Auf- und Einbringen auf oder in den Boden eines anderen Grundstückes den Anforderungen des § 6 BBodSchG i.V.m. §§ 6 - 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

31. Werden im Rahmen der Erdarbeiten Auffälligkeiten wie zum Beispiel Verfärbungen oder Gerüche festgestellt, die auf Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen, ist die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) unverzüglich und vor Weiterführung der Baumaßnahme zu informieren.

Naturschutz und Landschaftspflege

32. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

33. Wenn nach Genehmigungserteilung, z. B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen beizufügen und der Beginn oder die Fortsetzung der Bautätigkeit bis zu einer Entscheidung über den Vorschlag des Genehmigungsinhabers einzustellen.

Straßenverkehrsrecht

34. Bei Inanspruchnahme von Straßenraum sind die Bauarbeiten so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Antragsteller hat alle zum Schutz der Straßen und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

35. Baustellen sind auf der Grundlage der Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) in Abhängigkeit von der Örtlichkeit mit DIN-gerechten Absperrmaterialien und -vorrichtungen abzusperren und zu kennzeichnen.

36. Die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen ist gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die bauausführende Firma mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Verkehrsraumeinschränkung beim Straßenverkehrsamt zu beantragen. Dem Antrag sind Bauablaufpläne, Signalzeitenpläne bzw. Beschilderungspläne beizufügen.

37. Im Vorfeld ist die Zustimmung des jeweiligen Straßenbaulastträgers, hier dem Amt Kleine Elster, Massen, für die kommunale Verkehrsfläche, einzuholen und dem Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen beizufügen.

38. Bei erforderlicher Vollsperrung hat der Antragsteller für eine geeignete Umleitungsstrecke zu sorgen.

Denkmalschutz

39. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden (Tonscherben, Knochen, Metallsachen, Münzen, Steinsetzungen, Mauerwerk, Holzpfähle/ -bohlen, Erdverfärbungen o. ä.), sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde (Tel. 03535 469102 oder 469101, Fax 03535 462657) und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege (Tel. 0355 797969, Fax 0355 797975), anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

40. Die Bodendenkmale und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen; Funde sind abliefe-rungspflichtig (§§ 11 Abs. 3 und 4, 12 Abs. 1 BbgDSchG).

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBl 2021 Nr. 48-54, S. 1050)

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

- Erlass Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen vom 18. Oktober 2010 (ABl./10, [Nr. 43], S.1778), zuletzt geändert durch Erlass des MLUK vom 12. Juni 2020 (ABl./20, [Nr. 27], S.595)

- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)

- „Erlass A. zur Erstellung und Prüfung eines Berichtes über den Ausgangszustand im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sowie B. zur Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in Anlagen nach der IE-RL verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat" des MLUL vom 06.04.2017

- DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1147 DER KOMMISSION vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C (2018) 5070) (ABl. L 208/39 vom 17.08.2018)

- BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018, veröffentlicht am 17. August 2018

Baurecht/Brandschutz

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)

- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorlV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)

- Verordnung über die Anerkennung von Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung - BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 23], S.374), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juli 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 57], S.1)

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9)

Arbeitsschutz

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109))

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)

- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - Lärm-VibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)

- Verordnung zum Schutz von Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)

- TRBA 214 Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe - „Anlagen zur Behandlung und Verwertung von Abfällen" GMBl. Nr. 35 vom 25.07.2007, S. 710-720, Neufassung (September 2013) GMBl. Nr. 49 vom 30. September 2013, S. 978-989

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

- TRSüw - Technische Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Brandenburg -Vom 2. Januar 2018 (ABl. Nr. L 1 vom 10.01.2018 S. 8)

- RStO 12 "Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen", Ausgabe 2012, Fassung 2024 (RStO 12/24)

- DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen", Ausgabe März 2011

Abfall- und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 1474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)

- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)

- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I Nr. 48, S. 700)

- Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Abfall (LAGA) 34: „Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung". Anforderungen an Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, sowie bestimmten Bau- und Abbruchabfällen, an Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen. Stand: 11. Februar 2019

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20. Januar 2022, GMBl 2022 Nr. 4, S. 78

- Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)

- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

Straßenverkehrsrecht

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)

- Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I S. 411)

Naturschutz

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9)

Allgemeines

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II/25 Nr. 31)

- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 50)

- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Land Brandenburg 28 Landesamt für Umwelt

Annette Lieske

Anlagen:
- Anlage 1: Berechnungstabelle Entsorgungskosten
- Anlage 2: Gebührenberechnung untere Bauaufsichtsbehörde

Wesentliche Anlagenänderung Wertstoffhof Massen [EBS-Ersatzanlage 2025]

Berechnungstabelle Entsorgungskosten für Genehmigungslagermenge

Bezeichnung der Anlage							
Abfallart nach AVV		Menge in t	Ø Entsorgungspreis	Zwischensumme	Nebenkosten in	Nebenkosten	Entsorgungskosten
Bezeichnung der **Leitabfälle**	Abfallschlüssel						
EBS-Output	191210	6.730,00					
Abfälle zur Verarbeitung (Verhältnis 1:5:1	191210, 191212, 20 03 01	5.000,00					
Baumischabfälle	170904	1.000,00					
PPK	150101, 191201, 200101	1.470,00					
Schrott	191202	800,00					
Summe		15.000,00					
MWSt in Höhe 19%							
Gesamtsumme							

[redacted]

[1]) pauschaler Zuschlag von 25 Prozent bei einem Entsorgungspreis, sofern der Mindestbetrag von 15 €/t überschritten wird

[2]) pauschaler Zuschlag von 15,00 €/t bei einem Entsorgungserlös von bis zu -15,00 €/t sowie bei Entsorgungspreisen, bei denen der Mindestbetrag anzusetzen ist

Berechnungsgrundlagen

Spalte E	WENN(D8<-15;0;WENN(UND(D8<0;D8>=-15);0;D8*C8))	Produkt der Spalten C und D
Spalte F	WENN(D8<60;0;PRODUKT(E8;0,25))	berechnet
Spalte G	WENN(UND(D8<60;D8>-15);PRODUKT(C8;15);0)	einem Entsorgungspreis kleiner als 60 €/t werden 15 €/t unterschreitet mathematisch der pauschale Ansatz von 25 %
Spalte H	WENN(D8<-15;0;SUMME(E8:G8))	Entsorgungserlös von -15 €/t und mehr aufgeführt wird, werden

Gebührenberechnung zum Az: 00648- 24- 05

Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) in der zurzeit gültigen Fassung

Halle 05 mit Anschleppung Box B11, Sprinklerzentrale PUU2a und b, Schaltstation Trafo 1 und Trafo 2, Kompressorstation

Berechnung des Bauwertes für eingeschoss., hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- u. Lagergebäude sowie einfache Sporthallen u. landwirtschaftl. Betriebsgebäude, über 50 000 m³ BRI, sonstige Bauart

[redacted]

Berechnung des Bauwertes für eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen
Schaltstation Trafo 1 und Trafo 2

Gebührenberechnung zum Az: 00648- 24- 05

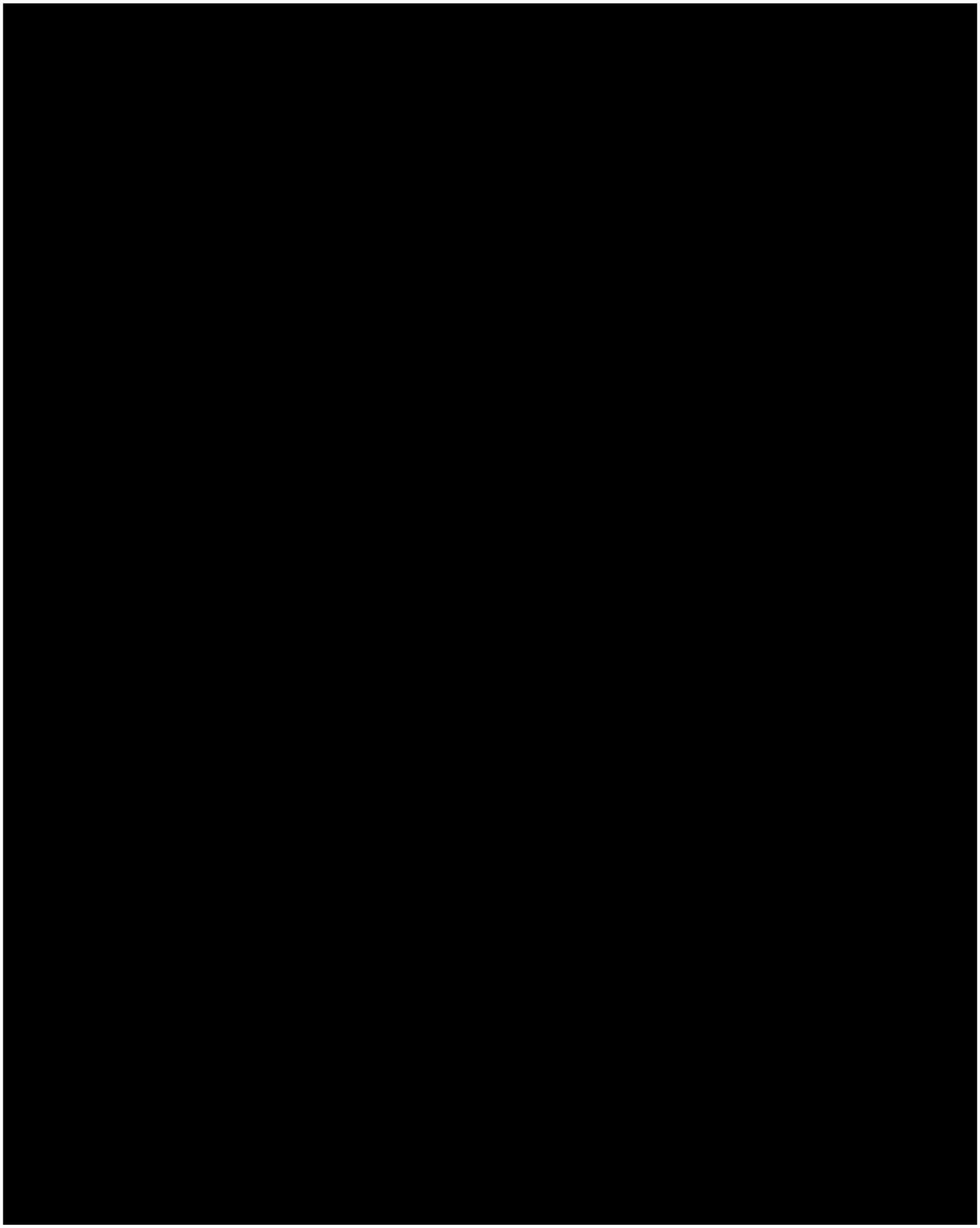

Gebührenberechnung zum Az: 00648- 24- 05

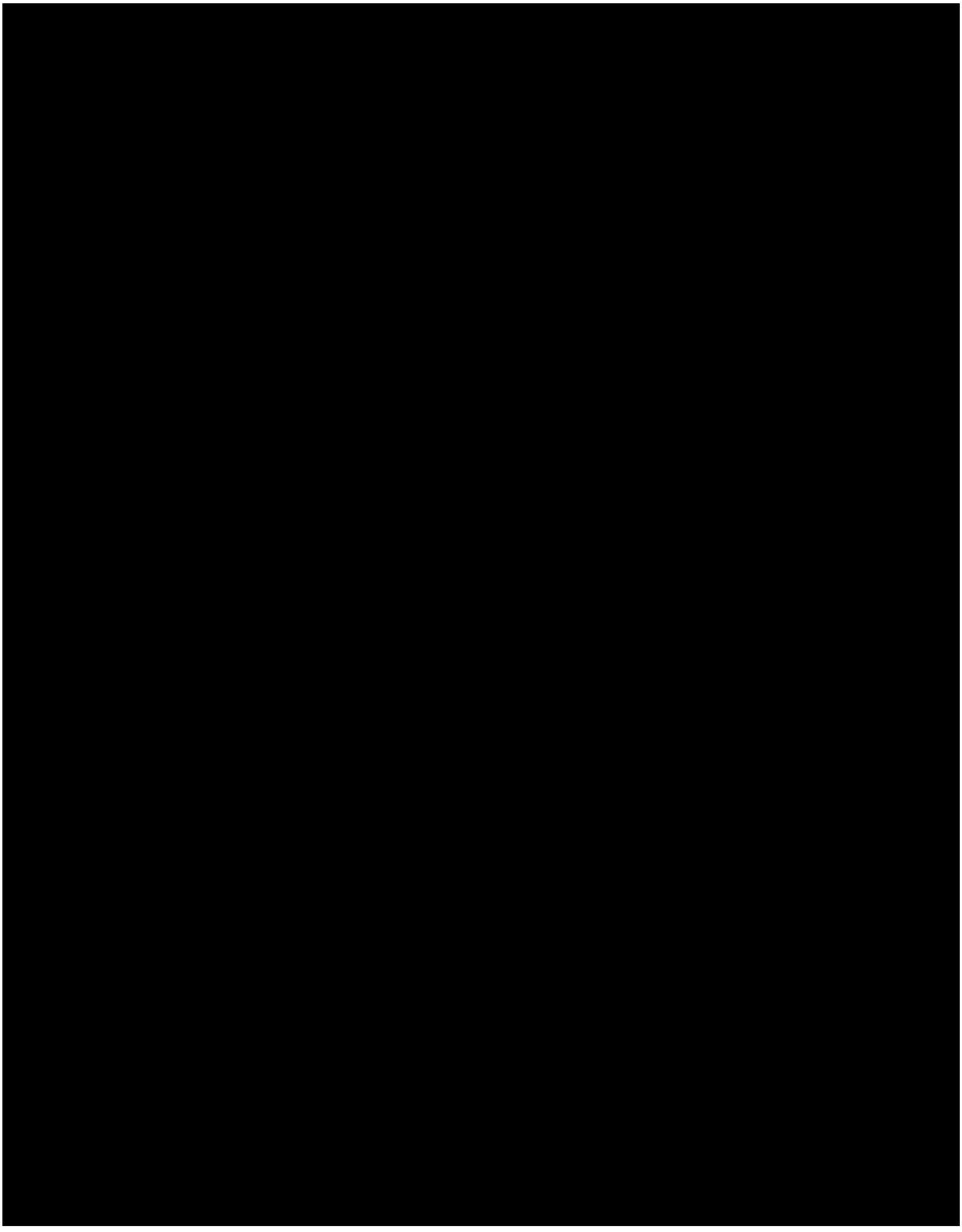

Gebührenberechnung zum Az: 00648- 24- 05

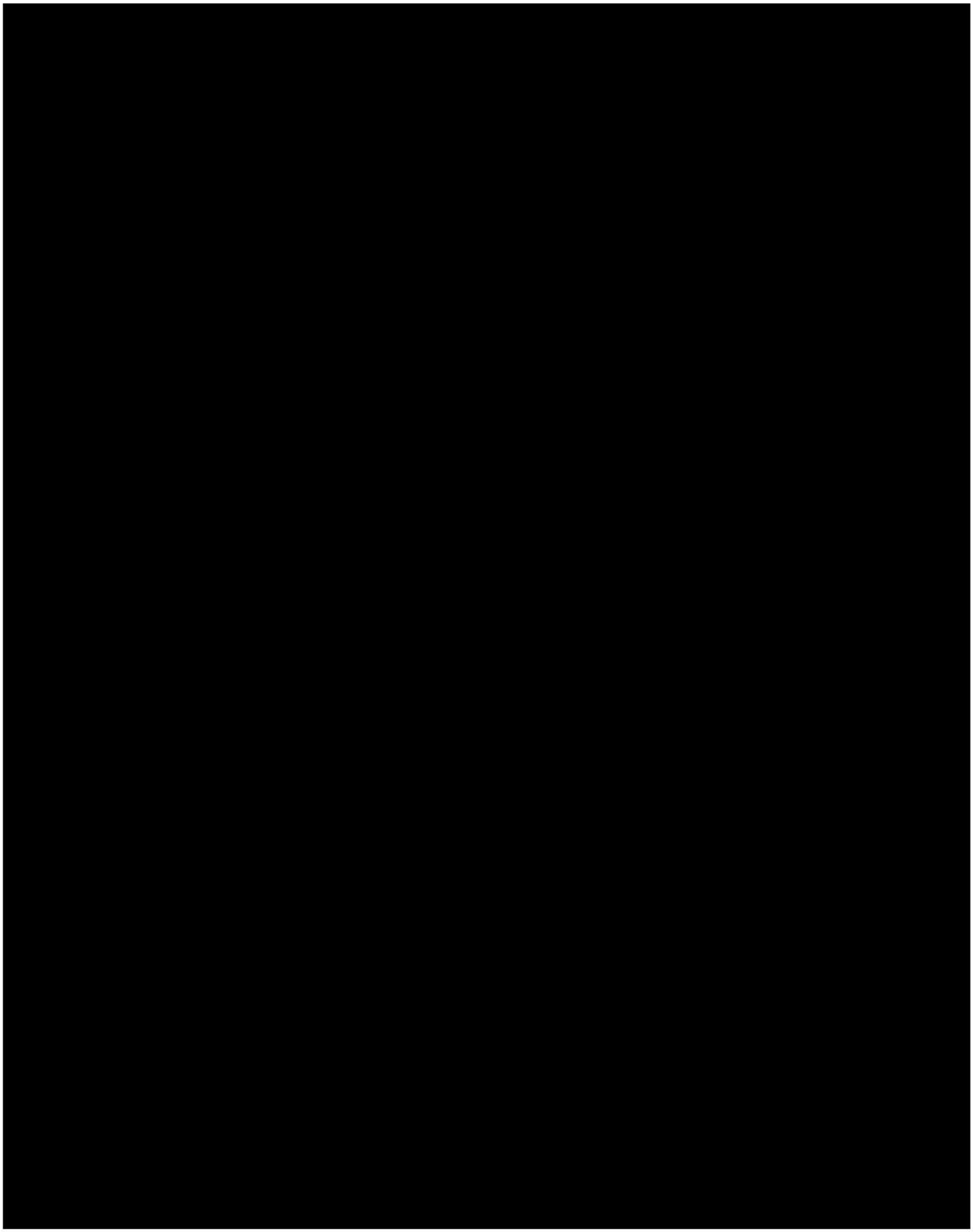

Gebührenberechnung zum Az: 00648- 24- 05

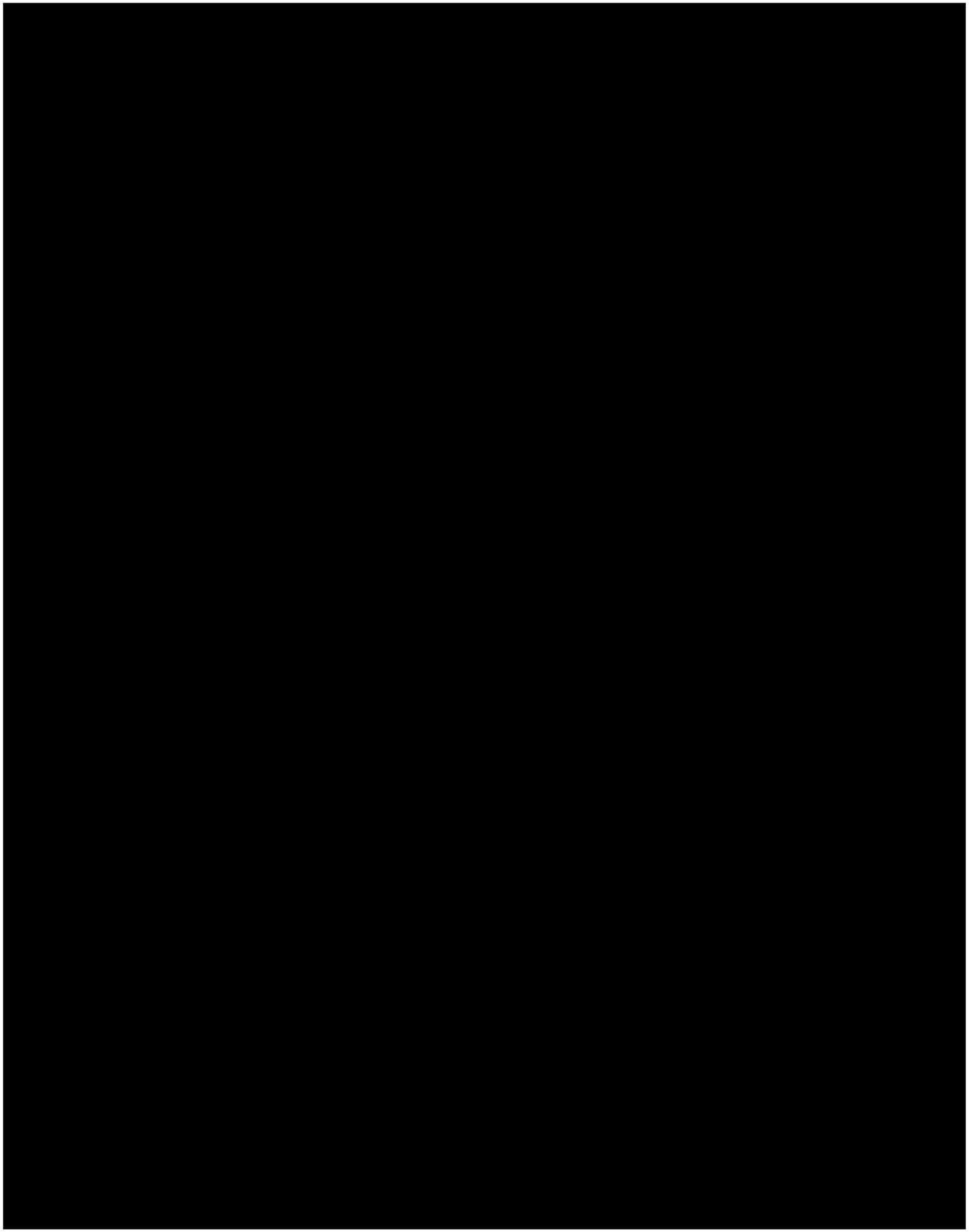

Gebührenberechnung zum Az: 00648- 24- 05

[redacted]

Harald Knoll

PBL BOA

DER LANDRAT

Landkreis Elbe-Elster

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

Landesamt für Umwelt (LfU)
Abteilung T 1, Referat T 12
Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Mandy Friedersdorf
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Bereich
Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz
untere Bauaufsichtsbehörde
Unsere Zeichen
AZ:63-00648-24-05
Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort
Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde
Ansprechpartner/in
Herr Knoll
Telefon, Fax
03531 502-6243/03531 502-6719
E-Mail
harald.knoll@lkee.de

Datum
25.06.2025

Grundstück:	**Massen-Niederlausitz, Massen, Nobelstraße 13, 15**			
Gemarkung:	Betten	Betten	Betten	Betten
Flur:	1	1	1	1
Flurstück:	403	416	388	401
Vorhaben:	BImSch-Verfahren- Reg.-Nr.: 40.018.ÄO/24/8.11.2.3GE/T12, 40.018.ZO/8.22.1.3GE/T12 Errichtung und Weiterbetrieb der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen (EBS-Anlage) an einem Ersatzstandort als wesentliche Änderung zur genehmigten Anlage. Errichtung der Halle 5 und Halle 6- Schaffung von Lagerplätzen und Errichtung erforderlicher Nebenanlagen			

Gebühren

Für die Erteilung einer Baugenehmigung wäre vom Antragsteller eine Gebühr in Höhe von 131.992,00 € zu entrichten. Die genaue Ermittlung der Gebühr entnehmen Sie bitte der anliegenden **Kostenberechnung.**

Die zu entrichtende Gebühr beträgt: [redacted]

KASSENZEICHEN: **BimSch-63-648-24-1**

Bankverbindung: **Sparkasse Elbe – Elster**
IBAN: DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC: WELADED1EES

Hinweis:
Bei Zahlung ist die Angabe des **Kassenzeichens** unbedingt erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Harald Knoll
PBL BOA

Bitte in Klarsichtfolie an der Baustelle anbringen

Baustellenschild

Aktenzeichen **00648-24-05**

Antragsteller/in
Eurologistik Umweltservice GmbH
Herrn Mario Klemann
Spremberger Straße 80
01968 Senftenberg

Vorhaben BImSch-Verfahren- Reg.-Nr.: 40.018.ÄO/24/8.11.2.3GE/T12, 40.018.ZO/8.22.1.3GE/T12

Grundstück Massen-Niederlausitz, Massen, Nobelstraße 13, 15

Gemarkung	Betten	Betten	Betten	Betten	Betten	Betten	Betten	Betten
Flur		Betten	Betten					
Flurstück	1	1	1	1	1	1	1	2
		2	2					
	388,401.402,403,416		423	450	283			
	284	286						

Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft
(Name, Anschrift, Telefon)

Entwurfsverfasser/in:
(Name, Anschrift, Telefon)

Unternehmer/in:
(Name, Anschrift, Telefon)

Bauleiter/in:
(Name, Anschrift, Telefon)

Landkreis Elbe-Elster
Der Landrat

untere Bauaufsichtsbehörde
Herzberg (Elster)

Im Auftrag
Harald Knoll
PBL BOA

Landkreis Elbe-Elster
Der Landrat
Amt für Bauaufsicht,
Umwelt und Denkmalschutz
SG Bauaufsicht
Kirchhainer Str. 38a
03238 Finsterwalde

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis Elbe-Elster
Eingangsvermerk

Bauanzeige bzw.

Baugenehmigung vom

Aktenzeichen **00648-24-05**

Hinweis
Die Baubeginnsanzeige ist nach § 72 Abs. 8 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vor Baubeginn vorzulegen.

Baubeginnanzeige

nach § 72 Abs. 8 BbgBO

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

☐ **Errichtung** ☐ **Änderung** ☐ **Nutzungsänderung**

BImSch-Verfahren- Reg.-Nr.: 40.018.ÄO/24/8.11.2.3GE/T12, 40.018.ZO/8.22.1.3GE/T12
Errichtung und Weiterbetrieb der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen (EBS-Anlage) an einem Ersatzstandort als wesentliche Änderung zur genehmigten Anlage. Errichtung der Halle 5 und Halle 6- Schaffung von Lagerplätzen und Errichtung erforderlicher Nebenanlagen

2. Baugrundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Betten	1	388 401 402 403
Bauort, Ortsteil, Straße, Hausnummer		
Massen-Niederlausitz, Massen, Nobelstraße 13, 15		

3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname bzw. Firma		
Eurologistik Umweltservice GmbH, Mario Klemann		
Straße, Hausnummer		Land PLZ, Ort
Spremberger Straße 80		01968 Senftenberg
Telefon	Fax	E-Mail
0357227770		

4. Bauleiter / Bauleiterin

Name, Vorname		
Straße, Hausnummer		Land PLZ, Ort
Telefon	Fax	E-Mail

5. Baubeginn

Mit den Bauarbeiten wird am ☐ ***begonnen.***

☐ ***Die nach § 72 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und 3 BbgBO erforderlichen Nachweise sind beigefügt bzw. liegen vor. Mir ist bekannt, dass bis zur Fertigstellung jeder Wechsel der Bauherrin oder des Bauherrn, bzw. der Bauleiterin oder des Bauleiters der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen ist (§ 53 Abs. 1 Satz 3 und 4 BbgBO).***

6. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift Bauherrin / Bauherr / Vertretung der Bauherrengemeinschaft	

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis / Stadt **Elbe-Elster**
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom

Baugenehmigung vom

Aktenzeichen **00648-24-05**

Hinweis:
Diese Anzeige ist nach § 83 Abs. 2 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde zwei Wochen vor Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage vorzulegen.

Anzeige der Nutzungsaufnahme

nach § 83 Abs. 2 BbgBO

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

☐ **Errichtung** ☐ **Änderung** ☐ **Nutzungsänderung**

BImSch-Verfahren- Reg.-Nr.: 40.018.ÄO/24/8.11.2.3GE/T12, 40.018.ZO/8.22.1.3GE/T12 Errichtung und Weiterbetrieb der Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen (EBS-Anlage) an einem Ersatzstandort als wesentliche Änderung zur genehmigten Anlage. Errichtung der Halle 5 und Halle 6- Schaffung von Lagerplätzen und Errichtung erforderlicher Nebenanlagen

2. Baugrundstück

Gemarkung		Flur	Flurstück(e)	
Betten Betten Betten Betten Betten Betten		1 1 1	3884014024034164234502832842 86	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	Ortsteil
Nobelstraße	13		Massen-	Massen

3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrenvertretung

Name / Firma			Vorname / Ansprechpartner/in
Eurologistik Umweltservice GmbH, Mario Klemann			
Straße	Hausnummer	Land PLZ	Ort
Spremberger Straße 80			01968 Senftenberg
Telefon	Fax	E-Mail	
0357227770			

4. Nutzungsaufnahme

Die Nutzung wird am _____ **aufgenommen.**

5. Anlagen

☐ bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 3 Satz 1 eine Bescheinigung der Prüfingenieurin oder des Prüfingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit – Formular 10.2,

☐ bei Bauvorhaben nach § 66 Absatz 3 Satz 2 eine Bescheinigung der Prüfingenieurin oder des Prüfingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (§ 82 Absatz 2 Satz 1) – Formular 10.3,

☐ in den Fällen des § 82 Absatz 2 Satz 2 die jeweilige Bestätigung über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes – Formular 10.5,

☐ bei Sonderbauten die nach § 51 Absatz 2 erforderliche Bescheinigung der Prüfsachverständigen oder des Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung – Formular 10.4,

☐ sonstige Anlagen:

6. Unterschrift

Ort	Datum	**Hinweis:** Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist der unteren Bauaufsichtsbehörde die Erfüllungserklärung zur Einhaltung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vorzulegen. (§§ 2 und 3 BbgGEGDV
Unterschrift Bauherrin / Bauherr / Bauherrenvertretung		